Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH- und VS-Gebiete der Venloer Scholle und südlichen Krefelder Scholle

Anhang 4

FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue"

Auftraggeber: RWE Power Aktiengesellschaft

Auenheimer Str. 25 50129 Bergheim

Auftragnehmer: Kieler Institut für Landschaftsökologie

Rendsburger Landstraße 355

24111 Kiel

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 4 - FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen d. Schwalmaue"

Inhaltsverzeichnis

1		ersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele Sgeblichen Bestandteile	1
	1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	1
	1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	3
	1.2.1 1.2.2	Übersicht über die Erhaltungsziele Beschreibung der Erhaltungsziele im Wirkbereich	
	1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	8
2	Pot	enzielle Wirkfaktoren	8
3	Bet	rachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	9
	3.1	Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	g
	3.2	Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	17
4	Ber	ücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)	18
5	Bev	vertung der Erheblichkeit	18
6	Zus	ammenfassung	19

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 4 - FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen d. Schwalmaue"

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des FFH-Gebiets DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen	
	der Schwalmaue"	2

Abb. 2: Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" (Quelle: LANUV Abfragestand August 2024). 4

Tabellenverzeichnis

Anlagen

- Anlage 1: Standarddatenbogen
- Anlage 2: Verordnung über die Naturschutzgebiete "Elmpter Bach (VIE-006) und "Dillborner Benden (VIE-044) in: Landschaftsplan Nr. 3 Elmpter Wald, 2. Änderung, Band 1, Seite 55-70, rechtskräftig ab 3.9.2004
- Anlage 3: Verordnung über die Naturschutzgebiete NSG Tantelbruch (VIE-011) und NSG Dielsbruch (VIE-042) in: Landschaftsplan Nr. 1 Mittleres Schwalmtal, 3. Änderung, Band 1, Seite 17-31 und 62-68, rechtskräftig ab 3.9.2004
- Anlage 4: Kartendarstellung Grundwasserabsenkungen bis 2200 (Übersicht und Detailkarten Blatt 1 und 2)

1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" befindet sich nordwestlich des Tagebaus Garzweiler II. Die Größe des Schutzgebietes beträgt 236 ha (Stand: Standarddatenbogen 10/2023). Die kürzeste Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler beträgt ca. 18 km (Luftlinie). Das FFH-Gebiet besteht aus zwei nicht zusammenhängenden Teilgebieten (s. Abb. 1 u. 2).

Der Gebietskomplex liegt südlich Brüggen und umfasst das bewaldete Elmpter Bachtal sowie Teile des unteren Schwalmtals. Als Teil der Schwalmaue erhält er seine Bedeutung aufgrund typischer Gewässerabschnitte mit Unterwasservegetation, Auen- und Bruchwäldern sowie Buchen- und feuchten Eichenmischwälder.

Das FFH-Gebiet umfasst 4 Naturschutzgebiete:

- NSG Dillborner Benden (VIE-044),
- NSG Elmpter Bach (VIE-006),
- NSG Tantelbruch (VIE-011) und
- NSG Dielsbruch (VIE-042).

Das FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" ist Teil des Vogelschutzgebiets DE 4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" (s. FFH-VU, Anhang 14).

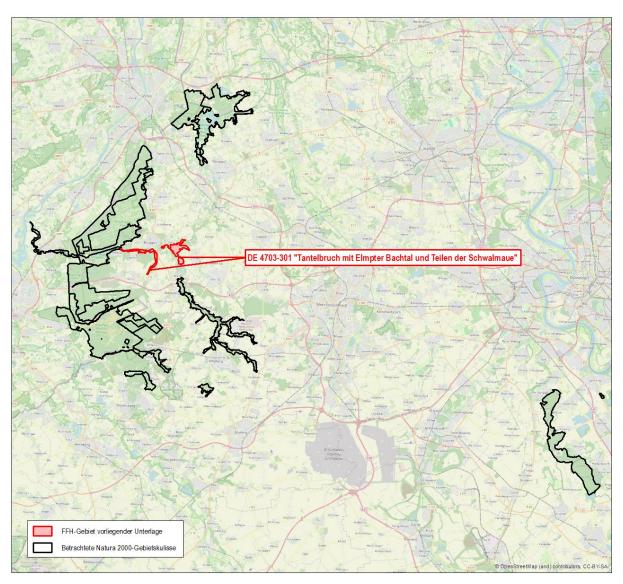


Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue".

1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

1.2.1 Übersicht über die Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet vorgeschlagen und im Dezember 2004 gelistet.

Tab. 1: Schutzzweck des FFH-Gebiets "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" gem. NSG-Verordnung und Standard-Datenbogen

EU-Code	Lebensraumtypen/Tier- und Pflanzenarten	NSG-VO	SDB									
	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie											
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	x (VIE-006, VIE-011 VIE-042 VIE-044)	х									
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	x (VIE-006, VIE-011 VIE-042 VIE-044)										
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	x (VIE-006, VIE-011 VIE-042 VIE-044)	х									
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	x (VIE-006, VIE-011 VIE-042 VIE-044)	х									
91D0*	Moorwälder		х									
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	x (VIE-006, VIE-011 VIE-042 VIE-044)	х									
	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-Richtlinie											
1016	Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)		Х									
	Legende											
*	prioritärer Lebensraumtyp											
NSG-VO	http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/geshttp://nsg/de/fa	samt/VIE 011 samt/VIE 042										
SBD	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura20 ten/meldedok/DE-4703-301	00-meldedok/de/	fachinfo/lis-									

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 4 - FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen d. Schwalmaue"

Der Lebensraumtyp (LRT) 6510 ist in der aktuellen Version des Standraddatenbogens nicht enthalten. Er ist somit kein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets.

Der LRT 91D0* wird im Standarddatenbogen als nicht signifikant (D) eingestuft und ist kein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets.

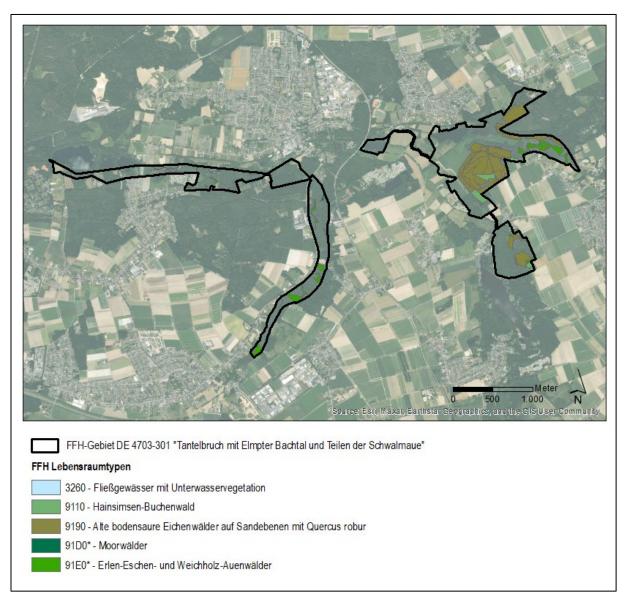


Abb. 2: Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" (Quelle: LANUV Abfragestand August 2024).

1.2.2 Beschreibung der Erhaltungsziele im Wirkbereich

Die Lage der im Folgenden beschriebenen Lebensraumtypen ist in Abb. 2 dargestellt.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie

Nachfolgende Beschreibungen sind überwiegend den Steckbriefen des Bundesamtes für Naturschutz entnommen, die das Bundesamt als Dokumente zur Verfügung stellt (Quelle: https://www.bfn.de/lebensraumtypen). Die Angaben zur Empfindlichkeit beziehen sich auf die Darlegungen im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3.

LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Zum Lebensraumtyp gehören natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene bis ins Bergland mit flutender Wasserpflanzenvegetation (Verbände Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion) oder flutenden Wassermoosen.

Der LRT kann mit einem breiten Spektrum von Substraten (felsig bis Feinsedimente) und Strömungsgeschwindigkeiten (hoch bis gering) von Oberläufen (z.B. sommerkalte Bäche des Berg- und Hügellandes) bis in die Unterläufe von Bächen und Flüssen (z.B. Niederungsbäche), aber auch in durchströmten Altarmen und in ständig fließenden, naturnahen Gräben auftreten. Charakteristisch für den LRT sind Erosions- und Sedimentationsprozesse bei Hochwasser, die zur Umgestaltung und Verlagerung des Gewässerbettes führen (LUNG M-V 2011). Natürlicherweise weisen die Gewässer ein strukturreiches Profil mit ausgeprägter Tiefen- und Breitenvarianz sowie einen kleinräumigen Wechsel von strömungsberuhigten und schneller fließenden Abschnitten auf (NLWKN 2011). In den Unterläufen kommt es vermehrt zur Bildung von Buchten, Flutrinnen und -mulden, Altarmen und Altwassern (ebd.). Totholzelemente tragen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Morphodynamik bei.

Die untergetauchte oder flutende Wasservegetation ist in Abhängigkeit von Strömung, Wassertiefe, Substrat, Schwebstoffanteil und Beschattung oft nur in Teilbereichen des Gewässers gut ausgeprägt. So ist sie in den naturnahen Oberläufen mit starker Beschattung und hoher Fließgeschwindigkeit z.B. nur fragmentarisch entwickelt und besteht teilweise ausschließlich aus Wassermoosen oder Rotalgen (LUNG M-V 2011). In besonnten Abschnitten der Mittelläufe kommen die typischen Pflanzenarten des Callitricho-Myriophylletum und des Ranunculetum fluitantis vor (NLWKN 2011). In den langsam fließenden Flüssen des Flachlandes ist die flutende Wasservegetation von Laichkräutern (*Potamogeton* spec.) sowie flutenden Wuchsformen des Igelkolbens (*Sparganium* spec.) und des Pfeilkrauts (*Sagittaria sagittifolia*) geprägt (ebd.). An den Ufern der Fließgewässer des LRT 3260 stehen typischerweise Erlen-Eschen-Auwälder, seltener Weiden Auwälder, in der Kulturlandschaft zum Teil auch Uferstaudenfluren und Rohrglanzgras-Röhrichte (ebd.).

Der LRT 3260 ist in der Regel grundwasserabhängig, weist aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Wasserführung

eines Fließgewässers von den Niederschlags- und Grundwasserverhältnissen im gesamten Einzugsgebiet geprägt sein kann, so dass keine generelle Einstufung der Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen möglich ist. Der LRT ist bedingt empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Es handelt sich bei den Hainsimsen-Buchenwäldern meist um kraut- und artenarme, von Buchen geprägte Laubwälder auf basenarmen oder bodensauren Standorten (z.B. auf Silikatgesteinen des Grundgebirges). Der Lebensraumtyp tritt von der Ebene bis in die Bergstufe der Mittelgebirge und der Alpen auf. In niederen Lagen sind oft Eichen, in höheren Lagen Fichten und Tannen beigemischt.

Der LRT 9110 ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht grundwasserabhängig. Er kommt auch auf wechselfeuchten Standorten mit großen Grundwasser-Schwankungsamplituden vor und weist hier eine mittlere Sensibilität gegen Grundwasserstandsänderungen auf. Er reagiert eingeschränkt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Der Lebensraumtyp umfasst naturnahen Birken-Stieleichenwälder (Betulo-Quercetum) und Buchen-Eichenmischwälder (Fago-Quercetum) auf Sand (z.B. Altmoränen, Binnendünen, altpleistozäne Sande) im norddeutschen Flachland. Die Baumschicht ist i.d.R. fast buchenfrei und wird von Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) dominiert. Der Lebensraumtyp kommt v.a. auf trockenen, sehr armen Sandböden mit schlechtem Wasserhaltevermögen, aber auch auf feuchten Standorten mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*) vor (ebd.). Die Krautschicht ist meist artenarm und von Säurezeigern geprägt. Es können aber auch dichter Grasunterwuchs v.a. mit Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Bestände mit Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) auftreten.

Der LRT 9190 ist nicht grundwasserabhängig. Er reagiert eingeschränkt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

LRT 91E0* — Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Der prioritäre LRT 91E0* umfasst fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenauwälder sowie quellige, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen. In der planaren bis kollinen Stufe wird der LRT von Schwarzerlen-Auenwäldern (Alno-Padion; hier u.a. Niederungswälder vom Typ des Pruno-Fraxinetum), in höheren Lagen auch Grauerlen-Auenwälder (Alnion incanae) dominiert.

Ferner sind die Weichholzauen (Salicion albae) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern eingeschlossen. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen LRT eingeschlossen.

Der LRT 91E0* ist grundsätzlich grundwasserabhängig, wobei ein wechselnder Einfluss von Grund- und Oberflächenwasser möglich ist. Auf wechselfeuchten/wechselnassen Standorten mit großer Schwankungsamplitude ist eine mittlere Sensibilität gegen Grundwasserstandsänderungen gegeben. Zum Teil sind regelmäßige Überflutungen der Standorte charakteristisch. Überflutete Ausprägungen des LRT sind unempfindlich gegen Nährstoffeinträge, da Auenwaldstandorte natürlicherweise einen hohen Nährstoffreichtum aufweisen. Sickernasse Bestände ohne Überflutung und ohne starke Grundwasserschwankungen können empfindlich gegen Nährstoffeintrag sein.

Pflanzen und Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie

1016 Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

Die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) ist ein typischer Bewohner von mehr oder minder kalkreichen Sümpfen und Mooren. Hier ist sie häufig im Röhricht, auf Seggen oder Schwaden anzutreffen.

Die Tiere sind zwittrig mit der Möglichkeit zur Selbstbefruchtung. Die Hauptreproduktionszeit liegt zwischen Mai und August. In diesen Monaten werden wenige weichschalige Einzeleier gelegt, die kaum zwei Wochen zur Entwicklung benötigen. Die Lebenserwartung liegt bei zwei Jahren, selten auch höher. Die Schnecken klettern an Blättern und Stängeln empor, wo sie die Sommermonate in 30-100 cm Höhe über dem Boden bzw. der Wasseroberfläche verbringen. Je nach Temperatur verlassen die Tiere diese Orte im Spätherbst, um im Pflanzenmulm zu überwintern. In milden Wintern verbringen sie das ganze Jahr auf den Pflanzen. Als Nahrung dienen hauptsächlich auf Pflanzen schmarotzende Pilze. Während des Winters sind nur sehr wenige Individuen anzutreffen.

Die Habitate der Bauchigen Windelschnecke sind grundwasserabhängig und sehr sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen. Sie sind empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Gebiet liegt ein Maßnahmenkonzept vor, in dem für alle Erhaltungsziele geeignete Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt werden (Quelle: http://natura2000-meldedok.naturschutz-informationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4703-301).

Das prioritäre Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung (Renaturierung) der Fließ- (Elmpter Bach, Schwalm) und Stillgewässer mit Verlandungsgesellschaften sowie die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Feucht-, Eichenmisch- und Buchenwälder. Dazu ist das vegetationstypische Grundwasserregime zu erhalten und das Gebiet von nachteiligen Veränderungen der charakteristischen hydrologischen und hydrochemischen Verhältnisse des Grund- und Oberflächenwassers zu schützen.

2 Potenzielle Wirkfaktoren

Mit der "Leitentscheidung 2023: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region" hat die Landesregierung NRW die raumbedeutsamen Aspekte der politischen Verständigung vom 22.10.2022, die zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) und der RWE AG vereinbart wurde, umgesetzt. Durch das Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 mit der Möglichkeit eines Reservebetriebes bis Ende 2033 wird die ursprünglich etwa 4.800 ha große Abbaufläche des Tagebaus Garzweiler nach dem genehmigten Braunkohlenplan Garzweiler II aus dem Jahr 1995 um fast 50 % auf nun etwa 2.420 ha verkleinert.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich (nur) die Änderung des Braunkohlenplans und die Änderung des Tagebauvorhabens auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von FFH- und Vogelschutzgebieten zu überprüfen (§§ 34, 36 BNatSchG, § 7 Abs. 6 ROG).

Gleichwohl hat die RWE Power AG das Kieler Institut für Landschaftsökologie beauftragt, die Prüfung nicht auf die Änderung des Plans und das Änderungsvorhaben zu beschränken, sondern die Verträglichkeit des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II insgesamt in seiner geänderten Form zu untersuchen.

Dazu wird untersucht, ob die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II in der geänderten Form i.S. der Leitentscheidungen 2016 und 2023 mit den Schutz- und Erhaltungszielen der im Einwirkungsbereich liegenden Natura 2000-Gebiete nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie (FFH-RL) in Einklang steht.

Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler II von 18 km (Luftlinie) können direkte Auswirkungen des Tagebaubetriebs auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets ausgeschlossen werden. Somit verbleiben - wie im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3 dargelegt - allenfalls indirekt Auswirkungen durch Grundwasserabsenkungen bzw. mögliche

Auswirkungen in Zusammenhang mit den ergriffenen Schutzmaßnahmen, die den Grundwasserabsenkungen entgegenwirken sollen.

Gemäß der Darstellung in Kap. 1.2 weisen die meisten der LRT des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserstandsänderungen auf. Primär betrifft dies Grundwasserabsenkungen, auf welche die meisten LRT und Habitate empfindlich reagieren können. Grundsätzlich können insbesondere bei den terrestrischen LRT und Habitaten auch Grundwasseraufhöhungen zu Standortveränderungen führen, die den Erhaltungszielen abträglich sind. Viele LRT und Habitate zeigen zudem eine – unterschiedlich ausgeprägte – Empfindlichkeit gegen Nährstoffeinträge (insbesondere Stickstoff). Eine Beeinträchtigung durch Infiltrationswasser oder Einleitungen in Fließgewässer zur Stützung des Wasserhaushaltes können hingegen aufgrund der Wasserbeschaffenheit des dafür verwendeten Wassers ausgeschlossen werden (s. Haupttext der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Kap. 3.3.2). Auch der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4). Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

3 Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

3.1 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Im folgenden Schritt gilt es zu prüfen, ob das Vorhaben relevante Auswirkungen auslöst.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 3.3 des Haupttextes der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung können Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, wenn folgende Entwicklungen zu prognostizieren sind:

- Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne,
- Grundwasseraufhöhungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne bei einem Flurabstand bis 2 m oder wenn austretendes Druckwasser prognostiziert wird.

Aufgrund der Beschaffenheit des Versickerungs- und Einleitwassers können gemäß den Darstellungen im Haupttext, Kap. 3.3.2 negative Auswirkungen sowohl auf nährstoffarme Lebensraumtypen und Habitate wie auf aquatische Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4).

Erläuterung der Vorgehensweise

Zur Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen wird das aktuelle Grundwasserströmungsmodell der RWE Power AG verwendet. Eine differenzierte Beschreibung des Prognosemodells findet sich in Kap. 4 im Haupttext.

Der gesamte Untersuchungsraum des Grundwassermodells ist in Waben (Polygone) unterschiedlicher Größe eingeteilt. Für jede Wabe wird die Änderung des Grundwasserstands zum Referenzjahr 2021 ermittelt (s. Haupttext, Kap. 4: Beschreibung des Prognosemodells). Die Grundwasserstandsänderungen zu diesem Referenzjahr werden für die Zeitschnitte 2030 (voraussichtliches Ende des Abbaus), 2036 (voraussichtlicher Start der Seeflutung), 2050 (noch deutlicher Einfluss der Infiltrationsanlagen) und 2063 (voraussichtliches Erreichen des Zielwasserspiegels) sowie für 2200 (quasi-stationärer Endzustand ist erreicht) ermittelt. In das Grundwassermodell fließen alle sümpfungsbedingten Grundwasserstandänderungen wie auch Entnahmen Dritter ein. Berücksichtigt wurden Entnehmer, die bis 2019 bekannt waren. Zudem sind auch die bereits umgesetzten Schutzmaßnahmen (Versickerung, Infiltration, Direkteinleitung) zum Schutz der Feuchtgebiete (vor allem Ziel 1- und Ziel 2-Gebiete) in das Grundwassermodell integriert und somit berücksichtigt.

Es werden sowohl die Grundwasserabsenkungen wie die Grundwasseraufhöhungen betrachtet, wobei die Aufhöhung zum einem auf dem natürlichen Wiederanstieg des Grundwassers nach Reduzierung bzw. Einstellung der Sümpfung und Beginn der Seeflutung resultiert und zum anderen lokal durch die Schutzmaßnahmen (Versickerung, Infiltration, Direkteinleitung, s. oben) beruhen kann.

Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens sind – im Sinne einer worst case-Analyse – die im Prognosezeitraum maximal prognostizierten Grundwasserabsenkungen und -aufhöhungen. Für jedes Polygon innerhalb des FFH-Gebiets, in dem sich ein LRT befindet, wird das Ausmaß der maximalen Grundwasserstandsänderung ermittelt. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wurde die Flurabstandsberechnung bei der Betrachtung von Aufhöhungen unter Verwendung des maximalen mit dem Modell berechneten Grundwasserstands durchgeführt, bei der Betrachtung der Absenkungen wurde der beobachtete Grundwasserstand aus dem Referenzjahr 2021 verwendet.

Um auch kleinräumige Heterogenitäten des Flurabstands berücksichtigen zu können, wurde die Flurabstandsberechnung auf der Rasterweite des digitalen Geländemodells (DGM) von 10 m x10 m (im Folgenden als Modellflächen bezeichnet) durchgeführt. Die Grundwasserstände wurden von den Modellpolygonen bzw. den konstruierten Grundwassergleichen des Jahres 2021 auf die Modellflächen nach DGM-Raster interpoliert.

Die Ergebnisse werden LRT-bezogen tabellarisch – getrennt nach Absenkung und Aufhöhung - dargestellt. Bei der <u>Absenkung</u> wird unterschieden in LRT mit Bäumen ("Gehölze" = Wälder und andere baumgeprägte LRT), für die Grundwasserstandsänderungen bis zu einem GFWA von maximal 5 m relevant sein können und LRT mit Gebüschen oder krautiger Vegetation, bei denen der Grundwassereinfluss bis maximal 3 m reichen kann. Bei der <u>Aufhöhung</u>, die ausschließlich im Hauptwurzelraum relevant sein kann, wird unterschieden in Flächen, in denen

der Grundwasserstand bis maximal in den Bereich der Geländeoberfläche ansteigt und Flächen mit einem erhöhten Druckwasser, das in der Regel abfließt und somit nur rechnerisch über die Geländeoberfläche hinaus ansteigt. Details hierzu finden sich im Haupttext in den Kap. 3.3.1.1 (Grundwasserabsenkung) und 3.3.1.2 (Grundwasseraufhöhung) sowie 3.3.1.3 (Empfindlichkeit der Erhaltungsziele gegenüber Grundwasserstandsänderungen).

In der nachfolgenden Ergebnistabelle der Grundwasserprognose finden sich folgende Angaben:

- Code_LRT: Lebensraumtyp mit Code-Nummer. Jeder LRT, der sich in einer Modellfläche findet, ist gesondert angegeben. Aufgrund der flächendeckenden Einteilung des Modellgebiets in Modellflächen kann sich eine zusammenhängende LRT-Fläche über mehrere Modellflächen erstrecken, so dass dieser LRT trotz eines einheitlichen Bestands entsprechend mehrfach in einer Tabelle vorkommen kann.
- FLAB 2021: Flurabstand im Referenzjahr 2021 in den jeweiligen Modellflächen in Meter unterhalb der Geländeunterkante. Negative Werte bedeuten einen Druckwassereinfluss, der aktuell über das Geländeniveau hinausgeht.
- FLAB 2200: maximaler Flurabstand bis zum Prognosejahr 2200 in den jeweiligen Modellflächen in Meter unterhalb der Geländeunterkante. Negative Werte bedeuten künftigen einen Druckwassereinfluss, der über das Geländeniveau hinausgeht.
- Differenz: Maximale Veränderung des Grundwasserstandes (negative Werte bei Absenkung, positive Werte bei Grundwasseraufhöhung) in Meter in der jeweiligen Modellfläche. Diese Flurabstände ergeben sich rechnerisch aus dem Flurabstand 2021 und der maximalen Absenkung bzw. Aufhöhung im Betrachtungszeitraum. Der resultierende Wert gilt grundsätzlich pauschal für die gesamte Fläche der betreffenden Modellfläche.
- Betroffenheit: Einstufung der Ergebnisse in die im Folgenden beschriebenen Betroffenheitskategorien 1 bis 4.

1	Beeinträchtigung ausgeschlossen
2	Standort bereits gestört, Beeinträchtigung ausgeschlossen
3	Beeinträchtigung denkbar, Standort muss einer Einzelfallprüfung unterzogen werden
4	Auswirkungen durch Druckwasser möglich

Erläuterung zu den Bewertungskategorien:

1 = Beeinträchtigung werden ausgeschlossen, wenn sich die Grundwasserstandsänderungen ausschließlich innerhalb der für den jeweiligen LRT typischen Spanne des Grundwasserflurabstands (GWFA) bewegen, die obere oder untere Schwelle des GWFA nicht überschritten wird und bei bestimmten LRT eine kritische Höhe der Grundwasserstandsänderung nicht überschritten wird (s. Haupttext, Kap. 3.3.1.3, Tab. 1). In diese Kategorie fallen auch LRT im

Bereich von Grundwasserabsenkungen, die hinsichtlich ihrer Wasserversorgung grundsätzlich nicht grundwasserabhängig sind sowie Fließgewässer und aufgestaute Teiche mit ständig zufließendem Wasser, unabhängig ob dieses Wasser aus einem großen Einzugsgebiet oder aus bereits umgesetzten bzw. laufenden Schutzmaßnahmen wie direkte Wassereinleitungen zur Stützung des Wasserhaushalts stammt. Bei Grundwasseraufhöhungen im Bereich von nicht grundwasserabhängigen LRTs können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, wenn die Aufhöhungen die untere Grenze des Hauptwurzelraums nicht erreichen. Zudem werden alle Stillgewässer als unempfindlich gegen Grundwasseraufhöhungen eingestuft, da sich ihre Fläche dadurch nicht verringert, sondern allenfalls vergrößert.

- 2 = Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen, da der Grundwasserstand im Referenzjahr bereits unterhalb des LRT-typischen unteren Grenzflurabstands lag (s. Haupttextes, Kap. 3.3.1.3, Tab. 1) und somit der Standort zum Referenzzeitpunkt bereits gestört war. Eine weitere Grundwasserabsenkung führt in diesen Fällen nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen. Grundwasseraufhöhungen können zur Verbesserung der Grundwassersituation führen.
- 3 = Beeinträchtigungen aufgrund der Grundwasserstandsänderung können ohne eine vertiefende Betrachtung nicht ausgeschlossen werden. Ggf. muss der Standort einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Hierunter fallen auch LRT trockener Standorte, bei denen eine Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelbereich hinein zu einer Entwicklung in Richtung Feuchtbiotop einsetzen kann.
- 4 = (nur im Falle von Grundwasseraufhöhungen vergeben): Auswirkungen durch Druckwasser sind möglich. Dieser Kategorie werden die Fälle zugeordnet, in denen das Grundwassermodell negative Werte prognostiziert, also eine Grundwasserdruckerhöhung infolge einer Grundwasseraufhöhung, die rechnerisch über die Geländeoberfläche hinausgeht. In der Regel führt diese Druckwassererhöhung zu einem Austritt von Grundwasser, was mit einer Vernässung gleichgesetzt werden könnte. Hierunter fallen jedoch vor allem Bereiche in Tallagen, in denen das austretende Wasser in einen Graben, Fließgewässer oder Vorfluter abfließen kann. Zudem fallen hierunter auch Fälle, in denen der für die betreffende Modellfläche prognostizierte Wert für die Grundwasseraufhöhung aufgrund eines Reliefs mit größeren Höhenunterschieden nicht repräsentativ für den LRT ist, da dieser z.B. auf einem Höhenrücken oder auf einem Hang steht. Diese Fälle sind im Einzelfall zu prüfen, wobei die Karten des bundesweiten Höhenmodells herangezogen werden können, aus denen das Relief in Schritten von 0,5 m zu entnehmen ist (abrufbar unter: www.tim-online.nrw.de/tim-online2).

Die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL werden nach Möglichkeit den LRT zugeordnet oder im Einzelfall verbal-argumentativ bewertet.

Für die LRT in den Modellflächen, für die eine Betroffenheit in diesem Bewertungsschritt nicht ausgeschlossen werden kann (Flächen der Bewertungskategorien 3 und 4), erfolgt anschließend eine vertiefende Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen aufgrund der Grundwasserstandsänderungen.

Die von Grundwasserstandsänderungen betroffenen Modellflächen mit LRT sind in der Übersichts- und den Detailkarten in Anlage 3 dargestellt.

Ergebnis der Grundwassermodellierung:

Die Auswertung der Grundwassermodellierung für das FFH-Gebiet "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" führt zu folgendem Ergebnis:

Tab. 2: Relevante Auswirkungen im FFH-Gebiet "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue"

Relevante Auswirkung	kommt in einem Lebensraumtyp / Habitat vor		
Absenkung			
≥ 10 cm bzw. größer als die LRT-spezifische Spanne	ja, siehe Tab. 3		
Aufhöhung			
≥ 10 cm bzw. größer als die LRT-spezifische Spanne bei einem Flurabstand bis 2 m	nein		
Austretendes Druckwasser	nein		

Tab. 3: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen d. Schwalmaue" mit einer prognostizierten Grundwasserabsenkung ≥ 10 cm bzw. über die LRT-spezifische Spanne hinaus

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
3260	0,05	0,15	-0,10	3
3260	-0,55	-0,44	-0,10	3
3260	0,81	0,91	-0,10	3
3260	1,63	1,74	-0,10	3
3260	0,17	0,27	-0,10	3
3260	0,59	0,70	-0,10	3
3260	1,22	1,33	-0,10	3
3260	0,20	0,30	-0,11	3
3260	0,67	0,78	-0,11	3
3260	0,51	0,61	-0,11	3
3260	0,57	0,68	-0,11	3
3260	1,27	1,38	-0,11	3
3260	1,15	1,26	-0,11	3
3260	1,62	1,72	-0,11	3
3260	2,00	2,11	-0,11	3
3260	0,31	0,42	-0,11	3
3260	0,21	0,32	-0,11	3
3260	1,34	1,46	-0,11	3
3260	0,91	1,02	-0,11	3
3260	3,25	3,37	-0,12	3

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
3260	0,15	0,27	-0,12	3
3260	1,51	1,63	-0,12	3
3260	4,56	4,68	-0,12	3
3260	2,53	2,65	-0,12	3
3260	0,11	0,23	-0,12	3
3260	0,10	0,22	-0,13	3
3260	4,65	4,79	-0,13	3
3260	2,65	2,78	-0,13	3
3260	0,06	0,19	-0,13	3
3260	0,14	0,27	-0,14	3
3260	3,61	3,75	-0,14	3
3260	3,02	3,16	-0,14	3
3260	0,11	0,25	-0,14	3
3260	0,01	0,15	-0,14	3
3260	3,69	3,83	-0,14	3
3260	0,08	0,23	-0,15	3
3260	0,08	0,24	-0,16	3
3260	0,16	0,32	-0,16	3
3260	0,03	0,19	-0,16	3
3260	0,07	0,24	-0,17	3
3260	0,04	0,21	-0,17	3
3260	0,02	0,21	-0,19	3
3260	-0,06	0,13	-0,19	3
3260	0,02	0,23	-0,20	3
3260	-0,07	0,14	-0,21	3
3260	-0,02	0,20	-0,22	3
3260	-0,15	0,08	-0,23	3
91E0*	0,84	1,16	-0,32	3

Die Auswertung der Prognose der Grundwasserveränderungen im Betrachtungszeitraum 2021 (Referenzjahr) bis 2200 zeigt folgende Ergebnisse:

- Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. > LRT-spezifischer Spanne werden in 2 LRT im FFH-Gebiet prognostiziert (LRT 3260, LRT 91E0*), die maximale Absenkung beträgt 0,32 m (LRT 91E0*).
- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf.
- Austretendes Druckwasser kann gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ausgeschlossen werden.

Prognostizierte Grundwasserabsenkung

Folgende Lebensraumtypen befinden sich innerhalb der Modellflächen (Größe der Modellflächen 10 m x 10 m), für die eine maximale Grundwasserabsenkung von mindestens 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne prognostiziert wird:

Tab. 4: Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne: Lebensraumtypen und Betroffenheitskategorien

EU-Code	Lebensraumtypen	vergebene Betroffenheitskategorien
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	3
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	3

LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Bei dem LRT 3260 handelt es sich im FFH-Gebiet "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" um einzelne Abschnitte von kleinen, schmalen Fließgewässern zumeist innerhalb von Waldbeständen, die als LRT ausgewiesen wurden. Gemäß den Ergebnissen des Grundwassermodells durchzieht der LRT insgesamt 47 Modellflächen von 10 m x 10 m Größe, für die eine Grundwasserabsenkung zwischen 10 cm und im Maximum 23 cm prognostiziert wird. Die Lage der betroffenen Fließgewässerabschnitte des LRT 3260 ist in Anlage 4 Blatt 1 und 2 dargestellt. Aus der Darstellung ist erkennbar, dass der LRT nur abschnittsweise, nicht aber durchgängig in Flächen mit Grundwasserabsenkung liegt. Der Auflistung der betroffenen Modellflächen mit dem LRT 3260 in Tabelle 3 ist zu entnehmen, dass die Gewässerabschnitte in sehr unterschiedlicher Weise von der prognostizierten Grundwasserabsenkung betroffen sind:

Zum einen sind 8 Modellflächen mit kurzen Gewässerabschnitten betroffen, in denen der Grundwasserstand im Referenzzustand (2021) mit über 2 m unter Flur so tief liegt, dass eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps in diesen 8 Abschnitten ausgeschlossen werden kann, da der nur flach ausgeprägten Fließgewässerkörper schon aktuell kein Kontakt zum Grundwasser haben kann. Eine Grundwasserabsenkung in diesen Abschnitten wirkt sich nicht auf den Fließgewässerkörper und damit auf den LRT aus.

Zum anderen sind 24 Modellflächen mit kurzen Gewässerabschnitten betroffen, in denen das Grundwasser im Referenzjahr 2021 sehr hoch, d.h. oberflächennah (bis max. 0,5 m unter Flur) anstand bzw. für die im Ist-Zustand zum Teil sogar von einem Druckwasseraustritt auszugehen ist. Für diese Gewässerabschnitte werden Absenkungen zwischen 10 cm und maximal 23 cm prognostiziert, wobei die höchsten Absenkungen in Bereichen mit Druckwasseraustritt auftreten werden. In allen diesen 24 Gewässerabschnitten sind die prognostizierten Absenkungen so gering, dass die Abschnitte weiterhin mit dem Grundwasser in Kontakt bleiben, es also nicht

zu einer nennenswerten Reduktion des Abflusses kommen wird. Für diese Gewässerabschnitte können Beeinträchtigungen somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es verbleiben 15 kurze Gewässerabschnitte (Länge pro Abschnitt zwischen ca. 5 m bis ca. 10 m, s. Anlage 4 Blatt 1 und 2), bei denen der Grundwasserstand im Referenzjahr zwischen 0,5 m und 2 m unter Flur liegt und für die eine Grundwasserabsenkung von 10 cm bis maximal 12 cm prognostiziert wird. Zwar hat der überwiegende Teil dieser kurzen Gewässerabschnitte der kleinen, nur flachen Fließgewässer schon im Referenzjahr keinen Kontakt zum Grundwasser, doch ist nicht auszuschließen, dass es in einzelnen dieser Abschnitte trotz der nur geringen prognostizierten Grundwasserabsenkung (max. 12 cm) künftig zu vermehrten Versickerungen von Wasser aus dem Fließgewässer in das Grundwasser kommen wird. Jedoch ist zu beachten, dass es nur wenige, kurze Gewässerabschnitte trifft und die Fließgewässer außerhalb dieser Bereiche durch ständigen Grundwasserzustrom und/oder Oberflächenabfluss hinreichend gespeist werden, so dass auch für diese kurzen Abschnitte eine Beeinträchtigung des LRT 3260 ausgeschlossen werden kann.

LRT 91E0* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Der LRT 91E0* ist nur auf einer Modellfläche von 10 m x 10 m Größe von einer relevanten Grundwasserabsenkung betroffen (s. Tab. 3). Es handelt sich um eine Modellfläche am Rande eines größeren Bestands des LRT im südlichen Zipfel des FFH-Gebiets. Die Lage der betroffenen Fläche ist der Anlage 4 Blatt 2 zu entnehmen. Es wird eine Grundwasserabsenkung von maximal 32 cm prognostiziert, wobei nur eine sehr kleine Fläche des LRT betroffen ist (der LRT ist nur auf dem kleineren Teil der ca. 100 m² großen Modellfläche entwickelt, s. Anlage 4 Blatt 2) und die untere Schwelle des LRT-typischen Grundwasserstandes nicht überschritten wird. Somit kann auch für diesen LRT eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Essentielle Lebensräume des Erhaltungsziels Bauchige Windelschnecke (Sümpfe und Moore, Röhrichte und Seggenrieder) sind von den prognostizierten Grundwasserabsenkungen in dem FFH-Gebiet "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" nicht betroffen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" durch Grundwasserabsenkungen ausgeschlossen werden können.

Grundwasserstandsaufhöhungen

Es wurden keine Grundwasserstandsaufhöhungen und somit auch keine Druckwasseraustritte prognostiziert, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auswirken könnten.

Veränderung der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung

Wie bereits im Haupttext in Kap. 3.3.2 und 3.3.4 dargelegt, können darüber hinaus Auswirkungen durch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten ausgeschlossen werden, da das zur Stützung des Grundwasserhaushalts herangezogene Infiltrations- und Einleitungswasser keine stoffliche Belastung aufweist, die eine schädigende Wirkung auslösen könnte. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Im Haupttext wurde bereits dargelegt, dass der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht.

Somit bleibt festzuhalten, dass die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen zu keinerlei Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" führt.

3.2 Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Da gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierung im gesamten FFH-Gebiet "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" die in Kap. 3.1 des Haupttextes beschriebenen Schwellenwerte nicht überschritten werden, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

4 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung und nach vertiefender Betrachtung für das gesamte FFH-Gebiet "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" keine Auswirkungen durch Grundwasserstandsänderungen auf die Erhaltungsziele zu prognostizieren sind sowie Veränderungen der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung ausgeschlossen sind und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes für den gesamten Betrachtungszeitraum ausgeschlossen werden.

5 Bewertung der Erheblichkeit

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung für das gesamte FFH-Gebiet "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" keine Auswirkungen durch Grundwasserstandsänderungen auf die Erhaltungsziele zu prognostizieren sind sowie Veränderungen der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung ausgeschlossen sind und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes für den gesamten Betrachtungszeitraum ausgeschlossen werden.

Damit ist die die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4702-301, Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" verträglich.

6 Zusammenfassung

Das FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" liegt in einer Entfernung von mindestens 18 km (Luftlinie) zum Tagebaurand. Somit können bis zum Ausklingen der Folgen des bergbaulichen Vorhabens Tagebau Garzweiler II allenfalls indirekte Auswirkungen aufgrund von Grundwasserstandsänderungen auftreten. Neben Auswirkungen der Sümpfung auf den Grundwasserhaushalt des Schutzgebiets sowie des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung aller Sümpfungsmaßnahmen sind auch mögliche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die durch vorhabenimmanente Schutzmaßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts hervorgerufen werden können.

Das FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" beherbergt eine Reihe von Erhaltungszielen, die alle eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen (Absenkung/Aufhöhung) und/oder Nährstoffeinträgen aufweisen:

LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten des Anhangs II der FFH-RL

• 1016 Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

Die auf der aktuellen Grundwassermodellierung beruhende FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen in dem FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" zu Grundwasserabsenkungen führen wird. Grundwasseraufhöhungen oder eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten, können hingegen ausgeschlossen werden. Auch der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet nicht.

Innerhalb des FFH-Gebiets werden bis 2200 kleinflächig Grundwasserabsenkungen in Bereichen mit dem LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion sowie dem LRT 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*.

- In 47 Modellflächen von 10 m x 10 m Größe, die vom LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion durchzogen werden, wurden maximale Absenkungen bis 0,23 m prognostiziert. Eine vermehrte Versickerung aus den Fließgewässern ist jedoch nur in maximal 15 kurzen, zumeist wenige Meter langen Gewässerabschnitten möglich, in denen die Absenkung zudem nur maximal 0,12 m beträgt. Da diese kurzen Gewässerabschnitte aus oberhalb gelegenen Fließstrecken durch ständigen Grundwasserzustrom und/oder Oberflächenabfluss hinreichend gespeist werden, können maßgebliche Veränderungen der Standortverhältnisse ausgeschlossen werden. Bei 24 weiteren Abschnitten in Modellflächen mit prognostizierten Absenkungen verbleibt das Grundwasser oberflächennah, so dass es zu keiner relevanten Versickerung kommt. In weiteren 8 Modellflächen weist das Grundwasser schon aktuell keinen Kontakt zum Fließgewässer auf, so dass eine Beeinträchtigung des LRT für alle Abschnitte ausgeschlossen werden kann.
- Der LRT 91E0* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior ist nur auf einer einzigen Modellfläche betroffen. Die Absenkung beträgt hier 0,32 m, verbleibt jedoch innerhalb der LRT-typischen Spanne der Grundwasserstände, so dass eine Beeinträchtigung auch dieses LRT ausgeschlossen werden kann.
- Essentielle Lebensräume der Erhaltungszielart Bauchige Windeschnecke (Sümpfe, Moore, Röhrichte, Seggenrieder) sind von den prognostizierten Grundwasserabsenkungen in dem FFH-Gebiet nicht betroffen.
- Es wurden keine Grundwasserstandsaufhöhungen und somit auch keine Druckwasseraustritte prognostiziert, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auswirken könnten.
- Auswirkungen durch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten können ausgeschlossen werden, da das zur Stützung des Grundwasserhaushalts herangezogene Infiltrations- und Einleitungswasser keine stoffliche Belastung aufweist, die eine schädigende Wirkung auslösen könnte und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

Da die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen zu keinerlei Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets führt, können auch keine kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten gegeben sein.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 4 - FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen d. Schwalmaue"

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" zu prognostizieren sind.

Damit ist die Fortsetzung der Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue" verträglich.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 4 - FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen d. Schwalmaue"

Anlagen

• Anlage 1: Standarddatenbogen

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ 1.2. Gebietscode D E 4 7 0 3 3 0	1.2. Gebietscode
В	D E 4 7 0 3 3 0 1
1.3. Bezeichnung des Gebiets Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue	
1.4. Datum der Erstellung	1.5. Datum der Aktualisierung
1 9 9 9 1 0 J J J M M	2 0 2 3 1 0 J J J J M M
1.6. Informant	
Name/Organisation: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW Anschrift: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen E-Mail:	
1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung	
Ausweisung als BSG	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:	JJJMM
Vorgeschlagen als GGB:	2 0 0 0 1 0 J J J J M M
Als GGB bestätigt (*):	2 0 0 4 1 2 J J J J M M
Ausweisung als BEG	2 0 0 4 0 9
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	J J J M M
Links zu den Rechtsgrundlagen s. u. Erläuterungen	
Erläuterung(en) (**):	
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Elmpter Wald_Text 2.Aenderu	ng.pdf
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Elmpter Wald_Text.pdf	

^(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1.	Lage	des (Gebi	etsmit	telpunkts (Dezimalgrad):	
Län	ge					Breite
		6,2	178			51,2369
2.2.	Fläch	e des	Ge	biets (na)	2.3. Anteil Meeresfläche (%):
		236	6,09			0,00
2.4.	Länge	e des	Gel	biets (m)	
2.5.	Code	und	Nam	ne des	Verwaltungsgebiets	
NU	TS-Cod	le de	r Ebe	ene 2	Name des Gebiets	
	D E	Α	1		Düsseldorf	
				1		
2.6.	Bioge	ogra	fisc	he Reg	ion(en)	
	Alpin (.	% (*))		Boreal (%)	Mediterran (%)
X	Atlantis	sch (%)		Kontinental (%)	Pannonisch (%)
	Schwa	rzmee	rregio	n (%)	Makaronesisch (%)	Steppenregion (%)
7.1.5	امناحات	10 A	nash	ייד מסו	Meeresgebieten (**)	
Lus	, a (21161	ie Al	iyab	GII ZU		
	Atlantis	sch, M	eeres	gebiet (.	%) Mediteran, Meere	esgebiet (%)
	Schwa	rzmeri	egion	, Meere	gebiet (%) Makaronesisch, N	Meeresgebiet (%)
	Ostsee	regior	, Mee	eresgebi	t (%)	
	J					

^(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

		Le	ebensraumtypen n	ach Anhan	g I	Beurteilung des Gebiets						
Code PF NP			Fläche (ha)	Höhlen	Datenqualität	A B C D	AJBJC					
Code	PF	INP	Flache (na)	(Anzahl)		Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung			
3260			1,3065		G	A	С	В	В			
9110			5,4821		G	С	С	В	С			
9190			38,1006		G	В	С	В	В			
91D0			0,2790		G	D	-	Α	-			
91E0			8,1974		G	С	С	В	С			

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommrn können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, wm die prioritäre Form anzugeben.

NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.

Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

		Art				F	opulation		Beurteilung des Gebiets					
Gruppo	Code	e Wissenschaftliche Bezeichnung	s	NP	Тур	Gr	öße	Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D	A	ВІС	
Gruppe			5	NP		Min.	Max.		C R V P		Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamtbe- urteilung
ī	1016	Vertigo moulinsiana			р	2	2	i		G	С	С	С	С
-														
-														
-														
-														
-														

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien. S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Offentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

		Art				pulation i	m Gebi	et			3egrür			
Gruppe Code Wissenschaftliche Bezeichnung S		3 NP		Einheit	Einheit Kat.		Art gem. Anhang Andere K		ndere K	ategorien				
iiuppe	Code	Wissenschaftliche bezeichnung	3	INF	Min.	Max.		C R V P	IV	V	Α	В	С	D
I		Bithynia leachii			0	0	i							Х
I		Columella aspera			27	27	i				Х			
I		Lehmannia marginata			0	0	i				Х			
I		Pisidium henslowanum			0	0	i				Х			
I		Pisidium obtusale			0	0	i				Х			
I		Vertigo antivertigo			8	8	i				Х			
I		Vertigo substriata			19	19	i				Х			

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgefährten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgefährte Arten, A: nationale rote Listen; B. endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	7 %
N14	Melioriertes Grünland	10 %
N16	Laubwald	62 %
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	14 %
	Flächenanteil insgesamt	Fortsetzung s. nächste

Andere Gebietsmerkmale:

Der	Gebietskomplex	liegt sü	dlich B	rüggen	und u	ımfasst	das l	bewaldete	Elmpter	Bachtal	sowie	Teile	der
unte	ren Schwalmtals												

Ergänzung zu 3.3.: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Eisvogel, Kiebitz, Nachtigall, Pirol, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Teichrohrsänger, Wasserralle, Wespenbussard

4.2. Güte und Bedeutung

Das Gebiet ist Teil der Schwalmaue und erhält seine Bedeutung aufgrund typischer Gewässerabschnitte mi
Unterwasservegetation, Auen- und Bruchwäldern sowie Buchen- und feuchten Eichenmischwälder.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen					
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-		
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb		
	(Code)	(Code)	(i o b)		
Н					
Н					
Н					
Н					
Н					

Positive Auswirkungen					
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-		
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb		
	(Code)	(Code)	(i o b)		
Н					
Н					
Н					
Н					
Н					

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	4 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:				
4.2. Güte und Bedeutung				

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen					
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-		
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb		
	(Code)	(Code)	(i o b)		
Н					
Н					
Н					
Н					
Н					

Positive Auswirkungen					
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-		
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb		
	(Code)	(Code)	(i o b)		
Н					
Н					
Н					
Н					
Н					

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

	Negativ	e Auswirkungen	
Rang- skala	Bedrohungen und Belastungen	Verschmutzungen (fakultativ)	innerhalb/au- ßerhalb
	(Code)	(Code)	(i o b)
М	A01		i
М	A08		i
М	F02.03		i
М	F03.01		i
М	G01.02		i

	Positive	e Auswirkungen			
Rang- skala	Bedrohungen und Belastungen	Verschmutzungen (fakultativ)	innerhalb/au ßerhalb		
	(Code)	(Code)	(i o b)		

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
i = innerhalb, o = außerlalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

	(%)			
	national/föderal	0 %		
Öffentlich	Land/Provinz	0 %		
G.11.511.	lokal/kommunal	0 %		
	sonstig öffentlich	0 %		
Gemeinsames Eige	Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum			
Pr	Privat			
Unb	Unbekannt			
Sı	100 %			

4.5. Dokumentation (fakultativ)

·
Vegetationskartierung im Nordraum des Rheinischen Braunkohlenreviers 1995 - 1998
Link(s)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1.	Ausweisungstypen	auf nationaler ur	nd regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Э		Bezeichnung des Gebiets	Typ Fläche				chenanteil (%)		
					_					
		1								
]								

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Тур		Bezeichnung des Gebiets	Тур	yp Flächenanteil (%)			
Ramsar-Gebiet	1						
	2						
	3						
	4						
Biogenetisches Reservat	1						
	2						
	3						
Gebiet mit Europa-Diplom							
Biosphärenreservat							
Barcelona-Übereinkommen							
Bukarester Übereinkommen							
World Heritage Site							
HELCOM-Gebiet							
OSPAR-Gebiet							
Geschütztes Meeresgebiet							
Andere] [

5.3. Ausweisung des Gebiets

Die Flächengröße (2.2) ist errechnet auf der Grundlage von ETRS89 (UTM).				

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.	1.	Für	die	Bewirtsch	naftung	des	Gebiets	zuständige	e Einrich	tung(en):

Organisation:
Anschrift:
E-Mail:
Organisation:
Anschrift:
E-Mail:
6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:
Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein
Bezeichnung: Maßnahmenplan
Link: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4703-301
Bezeichnung:
Link:
6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)
Erhaltung und Entwicklung der Waldökosysteme insbesondere aber der Fließgewässer, Entwicklung zu einem
durchgehenden Feuchtgebietssystem.
7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS
INSPIRE ID: DE.NW.LINFOS_DE-4703-301_20150526
Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)
Ja Nein
Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ
L*: 4702L (Nettetal)

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 4 - FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen d. Schwalmaue"

Anlage 2: Verordnung über die Naturschutzgebiete "Elmpter Bach (VIE-006) und "Dillborner Benden (VIE-044) in: Landschaftsplan Nr. 3 Elmpter Wald, 2. Änderung, Band 1, Seite 55-70, rechtskräftig ab 3.9.2004

Landschaftsplan Nr. 3 Elmpter Wald 2. Änderung

Band I Textliche Darstellungen und Festsetzungen

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Band I -	Textliche Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterunge	en
Rechtsgru	undlagen	I
Verfahrer	nsübersicht	11/111
Planverfa	sser	IV
0.0	Allgemeine Festsetzungen	1
0.1	Bestandteile der 2. Änderung des Landschaftsplanes (§ 6 DVO)	1
0.2	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)	1
1.0	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 19 LC)	3
	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	
1.1	Erhaltung	4
1.2	Erhaltung und Optimierung	6
2.0	Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)	9
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	11
2.1.1	Naturschutzgebiet "Elmpter Schwalmbruch"	17
2.1.2	Naturschutzgebiet "Lüsekamp und Boschbeek"	39
2.1.3	Naturschutzgebiet "Elmpter Bach"	55
2.1.4	Naturschutzgebiet "Dilborner Benden"	63

		Seite
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	71
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet "Elmpter Wald"	75
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet "Schwalmniederung"	78
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)	81
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	82
2.5	Temporär geschützte Landschaftsbestandteile	91
3.0	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	91
4.0	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	92
4.1	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	92
4.2	Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten	93

		Seite
5.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 (1) LG)	101
5.1	Pflanzung von Einzelbäumen	105
5.2	Pflanzung von Baumgruppen	105
5.3	Pflanzung von Baumreihen	105
5.4	Pflanzung von Feldhecken	105
5.5	Pflanzung von Feldgehölzen	106
5.6	Pflanzung von Obstbaumhochstämmen	107
5.7	Entwicklung und Anlage von Waldmänteln	107
5.8	Reduzierung des Bestockungsgrades	108
5.9	Entwicklung und Wiederherstellung von Heiden und Sandmagerrasen	111
5.10	Entwicklung und Wiederherstellung von Heidemoorbereichen	114
5.11	Entwicklung und Wiederherstellung von Röhrichten und Seggenriedern	116
5.12	Entwicklung und Anlage von Grünland	117
5.13	Rückbau und Entfernung von Entwässerungseinrichtungen	118
5.14	Optimierung und Anlage von Stillgewässern sowie Blänken	121
5.15	Optimierung und Wiederherstellung von Fließgewässern	122
5.16	Anlage von Wildkrautfluren und Uferstreifen	124
5.17	Spezielle Entwicklungsmaßnahmen	125
5.18	Pflege von Einzelbäumen	127
5.19	Pflege von Baumgruppen	127
5.20	Pflege von Baumreihen	128
5.21	Pflege von Feldhecken	129

		Seite
5.22	Pflege von Feldgehölzen	130
5.23	Pflege von Obstgrünland	130
5.24	Pflege von Sandmagerrasen, Heiden und Heidemooren	131
5.25	Pflege von Röhrichten und Seggenrieden	137
5.26	Extensivierung von Grünland	141
5.27	Pflege von Wildkrautflächen	146
5.28	Pflege von Kleingewässern	147
5.29	Pflege von Uferstreifen	153
5.30	Pflege von extensiven Äckern	156
5.31	Spezielle Pflegemaßnahmen	157
5.32	Beseitigung oder Umgestaltung baulicher Anlagen	157
5.33	Sperrung von Wegen	157
5.34	Entwicklung eines wärmeliebenden, lichten Eichen-Birkenwalde	es158
6.0	Entwicklungsbereiche (§ 26 (2) LG)	159
6.1	Entwicklungsbereiche für die Feldflur	159
6.2	Entwicklungsbereiche für den Wald	160

Rechtsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

§ 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 BGBl. I S. 1193 in der zurzeit geltenden Fassung.

§§ 16-29 (1) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.2000 S.568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW.1986 S. 683) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.1981 (GV.NRW.1981 S. 224) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung des Kreises Viersen vom 11.06.1999 (Amtsblatt Kreis Viersen 1999, Seite 329) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 7 Abs. 1 und 33-41 Landschaftsgesetz NW.

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope durch entsprechende Änderung der Festsetzungskarte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 Landschaftsgesetz nachrichtlich dargestellt.

Verfahrensübersicht:

Der Kreistag des Kreises Viersen beschloss am 12.06.2003 gem. § 27 Abs. 1 LG die 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Elmpter Wald".

Viersen, den 13.06.2003

Landrat gez. Vollert

Kreistagsmitglied gez. Lipp

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen zur 2. Änderung des Landschaftsplanes wurde am 14.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Viersen, den 15.08.2003

Der Landrat Im Auftrag: Gez. Kumstel

Der Kreistag des Kreises Viersen stimmte am 12.06.2003 der 2. Änderung dieses Landschaftsplans zu und beschloss gem. § 27c Abs. 1 LG die öffentliche Auslegung.

Viersen, den 13.06.2003

Landrat gez. Vollert

Kreistagsmitglied gez. Lipp

Die 2. Änderung dieses Landschaftsplans hat gem. § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom

14.08.2003 in der Zeit vom 21.08.2003 bis 30.09.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen, den 01.10.2003

Der Landrat Im Auftrag: Gez. Kumstel Die 2. Änderung des Landschaftsplans ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung am 25.03.2004 in der durch 72 Eintragungen geänderten Fassung durch den Kreistag des Kreises Viersen als Satzung beschlossen worden.

Viersen, den 26.03.2004

Landrat gez. Vollert

Kreistagsmitglied gez. Lipp

Die 2. Änderung dieses Landschaftsplans ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 10.08.2004

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag: Gez. Hansmann

Gemäß § 28a LG ist die Genehmigung der 2. Änderung dieses Landschaftsplanes durch die Bezirksregierung unter Hinweis auf Ort und Zeit an denen der Landschaftsplan eingesehen werden kann am 02.09.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 2. Änderung dieses Landschaftsplans hat am 03.09.2004 Rechtskraft erlangt.

Viersen, den 07.09.2004

Der Landrat Im Auftrag: Gez. Kropp

Planverfasser:

Entwicklungs- und Festsetzungskarte
Band I Textliche Darstellungen und

Festsetzungen

Band II Grenzen der Landschaftsschutz-

und Naturschutzgebiete

Anlagen: 1, 2 und 3

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Dipl. Ing. Wolfgang Kerstan – AKNW Dipl. Ing. Gregor Stanislowski - AKNW

Am Schürmannshütt 38 c

47441 Moers, Tel.: 02841/79050 Fax: 02841/7905

Lutz-Lange@t-online.de www.Lutz-Lange.de

2.1.3 Naturschutzgebiet "Elmpter Bach"

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Regional bedeutsamer Waldkomplex mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt vorrangig begründet durch großflächige Bruchwälder, Erlen-Eschenwälder und feuchte Eichen-Mischwälder und Buchenwälder sowie naturnahe Fließgewässer.

B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen. Die Schutzausweisung dient darüber hinaus der nachhaltigen Sicherung des Umfeldes von Bodendenkmalen und archäologischen Fundplätzen.

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind folgende Lebensräume bzw. –gemeinschaften:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA-2000-Code 3260)

 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden (NATURA-2000-Code 9190) Die Niederung des Elmpter Baches ist großflächig durch geringe Grundwasserflurabstände gekennzeichnet. Die potenziell natürlichen Waldgesellschaften sind je nach Boden- und Wasserhaushalt Erlenbruch- und Erlen-Eschenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Birken-Eichenwälder und Eichen-Buchenwälder. Umgeben wird die Niederung überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue", einer der Kernbereiche des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg".

Für FFH-Lebensraumtypen und eventuell gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz werden bis 2006 Sofortmaßnahmekonzepte erstellt. Sie werden Maßnahmen darstellen, deren Umsetzung bis 2012 im Privatwald vorgesehen ist.

Das Schutzgebiet ist Bestandteil des Naturpark Schwalm-Nette mit hoher Bedeutung bezüglich der Erholung und Naturerfahrung für die Bewohner der nahen Verdichtungsgebiete.

Anteil: 1
Repräsentativität: B
Relative Fläche: Erhaltungszustand: B
Gesamtbeurteilung: B

Anteil: 30
Repräsentativität: B
Relative Fläche: B
Erhaltungszustand: B
Gesamtbeurteilung: B

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (NATURA-2000-Code 6510)

- Hainsimsen-Buchenwälder (NATURA-2000-Code 9110), kommen im Naturraum nur als Eichen-Buchenwälder vor
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (NATURA-2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Kammmolch
- Kleiner Wasserfrosch
- Wasserfledermaus
- Eisvogel
- Schwarzspecht
- Wespenbussard
- Nachtigall
- Pirol
- Teichrohrsänger
- Wasserralle

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Erlenbruch- wälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite (inkl. Vorwaldstadien)
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite.
- Entwicklung alters- und strukturdiverser, naturnaher, bodenständiger Laub- und Mischwaldbestände vorzugsweise durch Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.

Erläuterungen

C

C

Anteil:	3
Repräsentativität:	C
Relative Fläche:	C
Erhaltungszustand:	B
Gesamtbeurteilung: C	
Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: C	6 C C B
Anteil:	6
Repräsentativität:	C

Relative Fläche:

Gesamtbeurteilung:

Erhaltungszustand:

Die Umsetzung erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbots- und Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

Besondere Bedeutung kommt im Schutzgebiet der Forstwirtschaft zu. Ein Großteil der Entwicklungs-, Optimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Grundlage naturnaher Waldbewirtschaftung im Sinne von Wald 2000 langfristig zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere der Umbau der heute dominierenden Kiefernbestände in alters- und strukturdiverse, bodenständige Laub- und Laubmischwälder.

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Elmpter Baches mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild von Sand- bzw. Kiesbächen im Flachland.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

 Wald zu düngen, zu kalken oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen.

<u>Unberührt</u> bleibt das Einbringen von magnesiumhaltigen Kalken zum Zwecke der Kompensationsoder Bodenschutzkalkung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit die Schutzziele und –zwecke nicht beeinträchtigt werden.

- Wiesen- und Weiden umzubrechen oder die Grasnarbe auf andere Weise zu zerstören oder Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
- 3. Bisam und Nutria mit selbsttötenden Fallen zu jagen.

Erläuterungen

Dieses Verbot dient dem Erhalt von Vegetationsbeständen mäßig nährstoffversorgter Standorte, insbesondere von Bruchwäldern sowie dem Erhalt und der Optimierung der Wasserqualität im Elmpter Bach.

Dieses Verbot dient dem besonderen Schutz des Bibers. Trotz der geringen Besiedlungswahrscheinlichkeit des Elmpter Baches durch den Biber soll hier der Populationsschwerpunkt des Bibers an der Schwalm im NSG 2.1.4 "Dilborner Benden" geschützt werden.

Erläuterungen

II. Gebote

Die im Bereich dieses Naturschutzgebietes in der Festsetzungskarte mit 1 – 9 gekennzeichneten Bäume sind über die für die jeweilige Baumart geltende Umtriebszeit hinaus zu erhalten.

Hierdurch soll der vorhandene Altholzbestand als wichtiger Teillebensraum von Tierarten gesichert werden.

1. 10 Stieleichen

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 5

Flurstücke: 339

2. 1 Stieleiche

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 5

Flurstücke: 271

3. 3 Stieleichen

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 5

Flurstücke: 274, 275, 320

4. 5 Stieleichen

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 5

Flurstücke: 281, 282

5. 23 Stieleichen

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 4

Flurstücke: 229

6. 6 Stieleichen

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 1

Flurstücke: 241

7. 1 Stieleiche

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 1

Flurstücke: 243

8. 1 Stieleiche

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 1

Erläuterungen

9. 6 Stieleichen

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 1

Flurstücke: 195, 196, 244

<u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme des Einschlags von Gehölzen. Soweit die unter 1-9 aufgeführten Bäume auf öffentlichem Eigentum im Wald stocken, sind sie dem natürlichen Zerfall zu überlassen.

Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständigen Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.

Von der Festsetzung betroffene bestockte Waldflächen sollen nach dem Absterben der Bestockung der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

- Auf verschiedenen der unten näher beschriebenen Waldstandorte hat sich entgegen den aufgrund der natürlichen Standortfaktoren zu erwartenden Waldgesellschaften durch menschlichen Einfluss Eichen-Birkenwald entwickelt. Soweit die betroffenen Eigentümer dem zustimmen, soll diese Waldgesellschaft an diesen Standorten erhalten bleiben. Alternativ kann die jeweils festgesetzte Waldgesellschaft im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft initiiert werden.
- 3. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 1 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Buchen-Eichenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

Erläuterungen

LW 1.9 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 5

Flurstücke: 290

LW 1.26 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 1

Flurstücke: 176, 241, 243 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 4

Flurstücke: 176, 177, 178, 179

LW 1.34 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 5

Flurstücke: 289, 290, 321

LW 1.41 In den höherliegenden Teilbereichen auch Erhalt von Eicher-Birkenwald

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 1

Flurstücke: 195, 196, 198, 199, 224,

244, 245

LW 1.52 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 5

Flurstücke: 285, 321

4. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 2 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Eichen-Hainbuchenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 2.82 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 1

Flurstücke: 195, 244

LW 2.83 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 1

Flurstücke: 196

LW 2.88 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 4

Flurstücke: 176, 177, 178

LW 2.90 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 1

Flurstücke: 241, 243

LW 2.91 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 5

Flurstücke: 271, 272, 274, 275, 299-

303, 305-309, 314-320, 337-340

Erläuterungen

LW 2.93 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 5

Flurstücke: 276-284

LW 2.96 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 5

Flurstücke: 285-287

LW 2.97 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 4

Flurstücke: 179, 229

LW 2.98 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 5

Flurstücke: 287, 288, 289

5. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 3 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlen-Eschenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW Gemarkung: Niederkrüchten

3.103 Flur: 5

Flurstücke: 271, 272, 275, 296-303,

305-309, 314-320, 338-340

LW In den höherliegenden Teilbereichen 3.112 auch Erhalt von Eichen-Birkenwald

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 1

Flurstücke: 176, 241, 243, 244, 246

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 4

Flurstücke: 176, 177, 178, 179, 187,

229

LW Gemarkung: Niederkrüchten

3.114 Flur: 5

Flurstücke: 285-289, 321

LW In den höherliegenden Teilbereichen 3.121 auch Erhalt von Eichen-Birkenwald

Company Clarat

Gemarkung: Elmpt

Flur: 10 Flurstücke: 153

LW Gemarkung: Niederkrüchten

3.123 Flur: 5

Flurstücke: 276, 277, 278, 279, 280,

281, 282, 283, 284, 320

LW Gemarkung: Elmpt

3.124 Flur: 10

Gemarkung: Niederkrüchten

3.128 Flur: 5

LW

Flurstücke: 289, 290

Gemarkung: Elmpt Flur: 10 Flurstücke: 152, 153 LW

3.133

Erläuterungen

2.1.4 <u>Naturschutzgebiet "Dilborner Benden"</u>

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Regional bedeutsamer Kulturlandschaftskomplex mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt vorrangig begründet durch den renaturierten Verlauf der Schwalm sowie der umgebenden Niederung mit Weidengebüschen und Vorwaldstadien naturnaher Erlen-Eschenwälder sowie zahlreichen Stillgewässern. In Randbereichen befinden sich darüber hinaus naturnahe Birken-Eichen- und Eichen-Buchenwälder sowie z.T. feuchtes Dauergrünland. Die potenziell natürlichen Waldgesellschaften sind je nach Boden- und Wasserhaushalt Erlenbruch- und Erlen-Eschenwälder, Birken-Eichenwälder und Eichen-Buchenwälder.

B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte des Bibers sowie für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen "Natura 2000". Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind folgende Lebensräume bzw. –gemeinschaften:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA-2000-Code 3260)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden (NATURA-2000-Code 9190)

Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue", eines der Kernbereiche des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg".

Für FFH-Lebensraumtypen und eventuell gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz werden bis 2006 Sofortmaßnahmekonzepte erstellt. Sie werden Maßnahmen darstellen, deren Umsetzung bis 2012 im Privatwald vorgesehen ist.

Anteil:	1
Repräsentativität:	В
Relative Fläche:	-
Erhaltungszustand:	В
Gesamtbeurteilung: B	

Anteil: 30
Repräsentativität: B
Relative Fläche: B
Erhaltungszustand: B
Gesamtbeurteilung: B

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (NATURA-2000-Code 6510)

Hainsimsen-Buchenwälder (NATURA-2000-Code 9110), kommen im Naturraum nur als Eichen-Buchenwälder vor

- Erlen-Eschen- und Weichholz-(NATURA-2000auenwälder Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)
- **Biber**
- Kammmolch
- Kleiner Wasserfrosch
- Wasserfledermaus
- **Eisvogel**
- Schwarzspecht
- Wespenbussard
- **Nachtigall**
- Pirol
- Teichrohrsänger
- **Wasserralle**

Erläuterungen

С

R

Anteil:	3
Repräsentativität:	С
Relative Fläche:	С
Erhaltungszustand:	В
Gesamtbeurteilung: C	
Anteil:	6
Repräsentativität:	С

Relative Fläche:

Gesamtbeurteilung:

Erhaltungszustand:

Anteil:	6
Repräsentativität:	С
Relative Fläche:	С
Erhaltungszustand:	С
Gesamtbeurteilung: C	

Das Schutzgebiet ist Bestandteil des Natur-

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Schwalm mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild von Sandflüssen unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Prägung.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher eutropher Stillgewässer mit ihrer jeweiligen charakteristischen Flora und Fauna.
- Entwicklung/Initiierung natürlicher Verlandungszonen, Förderung und Entwicklung wasserzügiger Schilfbestände.
- Förderung und Vermehrung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten in der Aue.

park Schwalm-Nette mit hoher Bedeutung bezüglich der Erholung und Naturerfahrung für die Bewohner der nahen Verdichtungsgebiete.

Die Umsetzung erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbots- und Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder, teilweise in Mischung mit Buche mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite.
- Entwicklung alters- und strukturdiverser, naturnaher, bodenständiger Laub- und Mischwaldbestände vorzugsweise durch Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.
- Naturschutzverträgliche Lenkung der Erholungsnutzung und Erhaltung und Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung.
- Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

 Flächen zu düngen, zu kalken oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen.

> <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Erläuterungen

Besondere Bedeutung kommt im Schutzgebiet der Forstwirtschaft zu. Ein Großteil der Entwicklungs-, Optimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Grundlage naturnaher Waldbewirtschaftung im Sinne von Wald 2000 langfristig zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere der Umbau der heute dominierenden Kiefernbestände in alters- und strukturdiverse, bodenständige Laub- und Laubmischwälder.

Dieses Verbot dient dem Erhalt und der Optimierung der Lebensgemeinschaften in der Schwalm und der umgebenden Aue.

<u>Unberührt</u> bleibt das Einbringen von magnesiumhaltigen Kalken zum Zwecke der Kompensationsoder Bodenschutzkalkung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit die Schutzziele und –zwecke nicht beeinträchtigt werden.

 Wiesen- und Weiden umzubrechen oder die Grasnarbe auf andere Weise zu zerstören oder Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Durch dieses Verbot soll die von Grünland geprägte Niederung erhalten werden.

Erläuterungen

II. Gebote

Die im Bereich dieses Naturschutzgebietes in der Festsetzungskarte mit 1 – 7 gekennzeichneten Bäume sind über die für die jeweilige Baumart geltende Umtriebszeit hinaus zu erhalten.

Hierdurch soll der vorhandene Altholzbestand als wichtiger Teillebensraum von Tierarten gesichert werden.

- Keine Festsetzung
- 2. Keine Festsetzung
- 3. 1 Rotbuche/Höhlenbaum Gemarkung: Elmpt Flur: 15

Flur: 15 Flurstücke: 136

4. 1 Stieleiche/Höhlenbaum Gemarkung: Elmpt

Flur: 15

Flurstücke: 138

- 5. Keine Festsetzung
- 6. 1 Stieleiche

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 14 Flurstücke: 124

7. 1 Stieleiche

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 14

Flurstücke: 124

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme des Einschlags von Gehölzen. Soweit die unter 1-7 aufgeführten Bäume auf öffentlichem Eigentum im Wald stocken, sind sie dem natürlichen Zerfall zu überlassen.

Die unter Ifd. Nr. 3 und 4 festgesetzten Bäume sind Höhlenbäume und als Teil des Lebensraumes von Fledermäusen für deren Fortbestehen von besonderer Bedeutung.

Erläuterungen

Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständigen Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.

- 2. Auf verschiedenen der unten näher beschriebenen Waldstandorte hat sich entgegen den aufgrund der natürlichen Standortfaktoren zu erwartenden Waldgesellschaften durch menschlichen Einfluss Eichen-Birkenwald entwickelt. Soweit die betroffenen Eigentümer dem zustimmen, soll diese Waldgesellschaft an Standorten erhalten bleiben. Alternativ kann die jeweils festgesetzte Waldgesellschaft im Rahder ordnungsgemäßen Forstwirtschaft initiiert werden.
- 3. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 1 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Buchen-Eichenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 1.1 Gemarkung: Elmpt

Flur: 6

Flurstücke: 12, 13, 14

LW 1.11 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 61

Flurstücke: 11, 12, 13, 16

LW 1.20 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 14

Flurstücke: 175 Gemarkung: Elmpt

Flur: 15

Flurstücke: 159

LW 1.30 Gemarkung: Elmpt

Flur: 6

Flurstücke: 8, 9

Erläuterungen

LW 1.32 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 61 Flurstücke: 3 Gemarkung: Elmpt

Flur: 15

Flurstücke: 136

4. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 2 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Eichen-Hainbuchenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 2.81 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 61

Flurstücke: 12, 16

LW 2.92 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 61 Flurstücke: 16

5. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 3 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlen-Eschenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW Gemarkung: Elmpt

3.102 Flur: 6

Flurstücke: 11

LW Gemarkung: Brüggen-Born

3.105 Flur: 13

Flurstücke: 160 Gemarkung: Elmpt

Flur: 15

Flurstücke: 168

LW Gemarkung: Brüggen-Born

3.108 Flur: 13

Flurstücke: 160

LW Gemarkung: Brüggen-Born

3.109 Flur: 13

Flurstücke: 160 Gemarkung: Elmpt

Flur: 15

Erläuterungen

LW Gemarkung: Brüggen-Born

3.113 Flur: 14

Flurstücke: 175 Gemarkung: Elmpt

Flur: 15

Flurstücke: 159, 167, 168

LW Gemarkung: Elmpt

3.116 Flur: 15

Flurstücke: 78

LW Gemarkung: Elmpt

3.120 Flur: 15

Flurstücke: 74, 75, 76, 138

LW Gemarkung: Brüggen-Born

3.131 Flur: 13

Flurstücke: 160

LW Gemarkung: Elmpt

3.134 Flur: 7

Flurstücke: 6, 7

6. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 4 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlenbruchwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen sind auch Birken-Eichenwald oder Hainbuchen-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW Gemarkung: Brüggen-Born

4.138 Flur: 13

Flurstücke: 160 Gemarkung: Elmpt

Flur: 15

Flurstücke: 168

LW Gemarkung: Brüggen-Born

4.144 Flur: 61

Flurstücke: 3, 12, 16, 132, 157, 183

LW Gemarkung: Elmpt

4.151 Flur: 15

Flurstücke: 74, 75, 76

LW Gemarkung: Elmpt

4.154 Flur: 15

Flurstücke: 78, 136

LW Gemarkung: Elmpt

4.165 Flur: 6

Erläuterungen

LW Gemarkung: Elmpt

4.169 Flur: 6

Flurstücke: 7

LW Gemarkung: Elmpt

4.173 Flur: 15

Flurstücke: 78, 137

LW Gemarkung: Elmpt

4.177 Flur: 6

Flurstücke: 3-7, 17, 19

7. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 5 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Birkenbruchwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen ist auch Birken-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW Gemarkung: Brüggen-Born

5.192 Flur: 61

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 4 - FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen d. Schwalmaue"

 Anlage 3: Verordnung über die Naturschutzgebiete NSG Tantelbruch (VIE-011) und NSG Dielsbruch (VIE-042) in: Landschaftsplan Nr. 1 Mittleres Schwalmtal, 3. Änderung, Band 1, Seite 17-31 und 62-68, rechtskräftig ab 3.9.2004

Landschaftsplan Nr. 1 Mittleres Schwalmtal 3. Änderung

Band I Textliche Darstellungen und Festsetzungen

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Band I -	Textliche Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterung	en
Rechtsgru	undlagen	1
Verfahren	nsübersicht	11/111
Planverfa	sser	IV
0.0	Allgemeine Festsetzungen	1
0.1	Bestandteile der 3. Änderung des Landschaftsplanes (§ 6 DVO)	1
0.2	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)	1
4.0		0
1.0	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	3
1.1	Erhaltung	4
1.2	Erhaltung und Optimierung	5
1.3	Anreicherung	7
1.4	Wiederherstellung	8
2.0	Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)	9

		Seite
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	11
2.1.1	Naturschutzgebiet "Tantelbruch"	17
2.1.2	Naturschutzgebiet "Pferdeweiher"	32
2.1.3	Naturschutzgebiet "Lotzemerbruch"	35
2.1.4	Naturschutzgebiet "Raderveekes Bruch und Lüttelforster Bruch"	' 37
2.1.5	Naturschutzgebiet "Ritzroder Dünen"	58
2.1.6	Naturschutzgebiet "Dielsbruch"	62
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	69
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet "Happelter Heide"	73
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet "Genroher Graben"	75
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet "Kranenbachniederung"	77
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet "Schwalmtal"	80
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)	82
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	83
2.5	Temporär geschützte Landschaftsbestandteile	97
3.0	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	98
4.0	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	99
4.1	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	99
4.2	Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten	100

		Seite
5.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 (1) LG)	107
5.1	Pflanzung von Einzelbäumen	111
5.2	Pflanzung von Baumgruppen	112
5.3	Pflanzung von Baumreihen	114
5.4	Pflanzung von Feldhecken	116
5.5	Pflanzung von Feldgehölzen	118
5.6	Pflanzung von Obstbaumhochstämmen	119
5.7	Entwicklung und Anlage von Waldmänteln	119
5.8	Reduzierung des Bestockungsgrades	120
5.9	Entwicklung und Wiederherstellung von Heiden und Sandmagerrasen	126
5.10	Entwicklung und Wiederherstellung von Heidemoorbereichen	127
5.11	Entwicklung und Wiederherstellung von Röhrichten und Seggenriedern	128
5.12	Entwicklung und Anlage von Grünland	129
5.13	Rückbau und Entfernung von Entwässerungseinrichtungen	130
5.14	Optimierung und Anlage von Stillgewässern sowie Blänken	134
5.15	Optimierung und Wiederherstellung von Fließgewässern	137
5.16	Anlage von Wildkrautfluren und Uferstreifen	141
5.17	Spezielle Entwicklungsmaßnahmen	144
5.18	Pflege von Einzelbäumen	145
5.19	Pflege von Baumgruppen	146
5.20	Pflege von Baumreihen	147
5.21	Pflege von Feldhecken	149

		Seite
5.22	Pflege von Feldgehölzen	151
5.23	Pflege von Obstgrünland	151
5.24	Pflege von Sandmagerrasen, Heiden und Heidemooren	152
5.25	Pflege von Röhrichten und Seggenrieden	154
5.26	Extensivierung von Grünland	158
5.27	Pflege von Wildkrautflächen	163
5.28	Pflege von Kleingewässern	165
5.29	Pflege von Uferstreifen	168
5.30	Pflege von extensiven Äckern	171
5.31	Spezielle Pflegemaßnahmen	171
5.32	Beseitigung oder Umgestaltung baulicher Anlagen	172
5.33	Sperrung von Wegen	173
6.0	Entwicklungsbereiche (§ 26 (2) LG)	173

Rechtsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

§ 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 BGBl. I S. 1193 in der zurzeit geltenden Fassung.

§§ 16-29 (1) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.2000 S.568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW.1986 S. 683) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.1981 (GV.NRW.1981 S. 224) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung des Kreises Viersen vom 11.06.1999 (Amtsblatt Kreis Viersen 1999, Seite 329) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 7 Abs. 1 und 33-41 Landschaftsgesetz NW.

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope durch entsprechende Änderung der Festsetzungskarte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 Landschaftsgesetz nachrichtlich dargestellt.

Verfahrensübersicht:

Der Kreistag des Kreises Viersen beschloss am 12.06.2003 gem. § 27 Abs. 1 LG die 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Mittleres Schwalmtal".

Viersen, den

Landrat gez. Vollert Kreistagsmitglied gez. Lipp

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen zur 3. Änderung des Landschaftsplanes wurde am 14.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Viersen, den 15.08.2003

Der Landrat Im Auftrag: Gez. Kumstel

Der Kreistag des Kreises Viersen stimmte am 12.06.2003 der 3. Änderung des Landschaftsplanes zu und beschloss gem. § 27c Abs. 1 LG die öffentliche Auslegung.

Viersen, den 13.06.2003

Landrat gez. Vollert

Kreistagsmitglied gez. Lipp

Die 3. Änderung des Landschaftsplans hat gem. § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom

14.08.2003 in der Zeit vom 21.08.2003 bis 30.09.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen, den 01.10.2003

Der Landrat Im Auftrag: Gez. Kumstel Die 3. Änderung des Landschaftsplans ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung am 25.03.2004 in der durch 63 Eintragungen geänderten Fassung durch den Kreistag des Kreises Viersen als Satzung beschlossen worden.

Viersen, den 26.03.2004

Landrat gez. Vollert

Kreistagsmitglied gez. Lipp

Die 3. Änderung des Landschaftsplans ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 10.08.2004

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag: Gez. Hansmann

Gemäß § 28a LG ist die Genehmigung der 3. Änderung dieses Landschaftsplanes durch die Bezirksregierung unter Hinweis auf Ort und Zeit an denen der Landschaftsplan eingesehen werden kann am 02.09.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 3. Änderung des Landschaftsplans hat am 03.09.2004 Rechtskraft erlangt.

Viersen, den 07.09.2004

Der Landrat Im Auftrag: Gez. Kropp

Planverfasser:

Entwicklungs- und Festsetzungskarte Textliche Darstellungen und Band I

Festsetzungen

Band II Grenzen der Landschaftsschutz-

und Naturschutzgebiete

Anlagen: 1, 2 und 3

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR Dipl. Ing. Wolfgang Kerstan – AKNW Dipl. Ing. Gregor Stanislowski - AKNW

Am Schürmannshütt 38 c

Tel.: 02841/79050 Fax: 02841/7905 47441 Moers,

> Lutz-Lange@t-online.de www.Lutz-Lange.de

2.1.1 Naturschutzgebiet "Tantelbruch"

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte des Änderungsbereichs festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Bedeutsamer Niederungskomplex im Bereich des Zusammenflusses von Kranenbach und Schwalm mit hoher Artenund Lebensraumvielfalt vorrangig begründet durch hohe Grundwasserstände, durch zusammenhängende Bruchwaldbestände und reich gegliederte vernässte Grünlandflächen östlich der Borner Mühle und südlich des Borner Sees.

B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel sowie der Molluskenart "Bauchige Windelschnecke" und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen. Die Schutzausweisung dient darüber hinaus der nachhaltigen Sicherung von Bodendenkmalen.

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind folgende Lebensräume bzw. –gemeinschaften:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA-2000-Code 3260)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden (NATURA-2000-Code 9190)

Das Naturschutzgebiet enthält wesentliche Teile des FFH-Gebietes DE-4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue, als einer der Kernbereiche des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg".

Für FFH-Lebensraumtypen und eventuell gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz werden bis 2006 Sofortmaßnahmekonzepte erstellt. Sie werden Maßnahmen darstellen, deren Umsetzung bis 2012 im Privatwald vorgesehen ist.

Das Schutzgebiet ist Bestandteil des Naturpark Schwalm-Nette mit hoher Bedeutung bezüglich der Erholung und Naturerfahrung für die Bewohner der nahen Verdichtungsgebiete.

Anteil: 1
Repräsentativität: B
Relative Fläche: Erhaltungszustand: B
Gesamtbeurteilung: B

Anteil: 30
Repräsentativität: B
Relative Fläche: B
Erhaltungszustand: B
Gesamtbeurteilung: B

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (NATURA-2000-Code 6510)

- Hainsimsen-Buchenwälder (NATURA-2000-Code 9110); kommen im Naturraum nur als Eichen-Buchenwälder vor
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (NATURA-2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Kammmolch
- Teichrohrsänger
- Wasserralle
- Schwarzspecht
- Bauchige Windelschnecke

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- Eisvogel
- Pirol
- Nachtigall
- Wespenbussard
- Kleiner Wasserfrosch
- Wasserfledermaus

Erläuterungen

Anteil:	3
Repräsentativität:	С
Relative Fläche:	С
Erhaltungszustand:	В
Gesamtbeurteilung: C	
A made it.	_

Anteil: 6
Repräsentativität: C
Relative Fläche: C
Erhaltungszustand: B
Gesamtbeurteilung: C

Anteil: 6
Repräsentativität: C
Relative Fläche: C
Erhaltungszustand: C
Gesamtbeurteilung: C

Zusätzlich wurden im Gebiet folgende, teilweise seltene und gefährdete Tierarten in z.T. großen Populationen nachgewiesen:

Haubentaucher, Habicht, Hohltaube, Grünund Kleinspecht, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Fadenmolch, Glänzende Smaragdlibelle, Glänzende Binsenjungfer, Pokal-Azurjungfer, Fledermaus-Azurjungfer, Kleines Granatauge, Gebänderte Prachtlibelle, Gemeine Federlibelle, Westliche Keiljungfer, Braune Mosaikjungfer, Torf-Mosaikjungfer, Kurzflügelige Schwertschrecke, Große Goldschrecke, Buntbäuchiger Grashüpfer, Verkannter Grashüpfer, Weißrandiger Grashüpfer, Sumpfgrashüpfer.

Das Schutzgebiet ist weiterhin Standort folgender meist seltener und gefährdeter Pflanzenarten: Rippenfarn, Königsfarn, Sumpffarn, Schlangenwurz, Igelsegge, Fadensegge, Hirsensegge, Langährige Segge, Froschbiss, Gagel, Moorlilie, Sumpf-Haarstrang, Knöterich-Laichkraut, Schwarze Johannisbeere, Kleines Helmkraut, Sumpf-Baldrian, Sumpf-Veilchen.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild von Sandflüssen bzw. -bächen im Flachland mit ihrer kulturhistorischen Prägung.
- Förderung der Renaturierung bzw. Verbesserung des Wasserhaushaltes der Niederung als wesentliche Grundlage für die Entwicklung wertvoller und seltener Lebensräume wie Feucht- und Nasswiesen sowie Erlenbruchwälder.
- Erhaltung der Bruch- und Niederungslandschaft aufgrund ihrer wichtigen Funktionen im Wasserhaushalt, u.a. Verhinderung der zunehmenden Erosion des Kranenbaches und Förderung der Funktion als Wasserspeicher und Retentionsraum.
- Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Feuchtwiesen, -weiden, Flutrasen sowie von Stillgewässern, Röhrichten und Seggenrieden mit ihrer typischen Flora und Fauna im Bereich der Talauen und Niederungen.
- Entwicklung/Initiierung natürlicher Verlandungszonen, Förderung und Entwicklung wasserzügiger Schilfbestände.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen-Eschenwälder entlang
 der Schwalm und ihrer Zuflüsse
 und naturnaher Erlenbruchwälder
 in den Niederungen mit ihrer jeweils typischen Fauna und Flora
 in ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen und
 ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite einschließlich ihrer
 Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenwälder auf bodensauren Standorten, teilweise in
 Mischung mit Kiefer und/oder Buche mit ihrer typischen Fauna und
 Flora und in ihren verschiedenen
 Entwicklungsstufen einschließlich
 ihrer Vorwälder, Gebüsch- und
 Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite.

Erläuterungen

Die Umsetzung erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbots- und Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

Aufgrund ihrer ausgeprägten Wasserspeicherfähigkeit, verbunden mit nur langsamer Wasserabgabe, dienen die hydromorphen Böden der Bruch- und Niederungsgebiete als wichtige Wasserspeicher und als natürliche Rückhalteräume bei Niederschlagsspitzen.

Besondere Bedeutung kommt im Schutzgebiet der Forstwirtschaft zu. Ein Großteil der Entwicklungs-, Optimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Grundlage naturnaher Waldbewirtschaftung im Sinne von Wald 2000 langfristig zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere der Umbau der heute dominierenden Kiefernbestände in alters- und strukturdiverse, bodenständige Laub- und Laubmischwälder.

- Entwicklung alters- und strukturdiverser, naturnaher, bodenständiger Laub- und Mischwaldbestände vorzugsweise durch Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.
- Erhaltung und Weiterentwicklung des Wegesystems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung und zur Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung.
- Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

- Wiesen- und Weiden umzubrechen oder die Grasnarbe auf andere Weise zu zerstören oder Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
- 2. a. Die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Ufer des Borner Sees auf einer Tiefe von 50 m ab Wasserlinie landeinwärts, das vorgelagerte Gewässer und Schilfbestände zu betreten und zu befahren.
 - b. Artenschutzgewässer einschließlich eines rundum verlaufenden Geländestreifens von 50 m Tiefe zu betreten und zu befahren.

Erläuterungen

Die Regelung dient dem Erhalt des durch Grünland geprägten Niederungscharakters des Schutzgebietes.

Die Regelung dient dem Schutz der heimischen Wasservögel, die vornehmlich in der Uferzone brüten. Durch ein Befahren oder Betreten der Uferzonen kann es zu Störungen im Brutablauf oder der Aufzucht kommen, die den Verlust von Gelegen und Jungvögeln zur Folge haben.

Bei Umsetzung der beabsichtigten Dammschleifung im Südwesten des Borner Sees wird es zu einer Verschiebung der Uferlinie kommen.

<u>Unberührt</u> bleibt, soweit dies dem unter 2.1.1 B festgesetzten Schutzzweck nicht zuwiderläuft:

- der Jagdschutz und jagdliche Handlungen gem. § 22a BJG;
- die Fischereiaufsicht:
- das Betreten (nur 2 a.) der besonders gekennzeichneten Uferabschnitte (Angelzonen) zur Ausübung der Fischerei;
- das Betreten zur Bekämpfung von Bisam und Nutria
- das Befahren der Gewässer (nur 2 a.) bei von der unteren Fischereibehörde genehmigten oder angeordneten Hege- und Besatzmaßnahmen mit Ausnahme der Beangelung selbst;
- die ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der berufsmäßigen Binnenfischerei;
- das ordnungsgemäße Betreten und Befahren von Wegen und Plätzen (nur 2a) im Rahmen der Erholung und der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.
- Waldflächen zu düngen, zu kalken oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen.

<u>Unberührt</u> bleibt das Einbringen von magnesiumhaltigen Kalken zum Zwecke der Kompensationsoder Bodenschutzkalkung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit die Schutzziele und –zwecke nicht beeinträchtigt werden.

Erläuterungen

Dieses Verbot dient dem Erhalt von Vegetationsbeständen nährstoffarmer Standorte, insbesondere von Heidemooren, oligotrophen Kleingewässern und Bruchwäldern.

 Die in der Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte und die Schilfbestände an der Schwalm zu betreten und zu befahren.

Unberührt bleibt:

- die Jagd und der Jagdschutz;
- die Fischereiaufsicht;
- das Befahren und Betreten bei von der unteren Fischereibehörde genehmigten oder angeordneten Hege- und Besatzmaßnahmen mit Ausnahme der Beangelung selbst;
- das Betreten zur Bekämpfung von Bisam und Nutria;
- die ordnungsgemäße landund forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der gewerbsmäßigen Binnenfischerei;
- das Betreten zur routinemäßigen Kontrolle von Fließgewässern.

II. Gebote:

- Kopfbäume und Feldhecken sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
- Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.
- 3. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte zu pflegen.
- Die im Bereich dieses Naturschutzgebietes in der Festsetzungskarte mit 1 52 gekennzeichneten Bäume sind über die für die jeweilige Baumart geltende Umtriebszeit hinaus zu erhalten.
 - Keine Festsetzung
 - 2. Keine Festsetzung
 - 3. Keine Festsetzung

Erläuterungen

Hierdurch soll der vorhandene Altholzbestand als wichtiger Teillebensraum von Tierarten gesichert werden.

Erläuterungen

- 4. Keine Festsetzung
- 5. Keine Festsetzung
- 6. Keine Festsetzung
- 7. 5 Stieleichen

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28 Flurstück: 11, 12

8. 5 Stieleichen

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28

Flurstück: 10, 11

9. 5 Stieleichen

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28 Flurstück: 9, 10

10. 6 Stieleichen

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28 Flurstück: 6

11. 2 Stieleichen

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28 Flurstück: 73

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 42 Flurstück: 222

12. 2 Silberweiden (Kopfbäume)

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 30 Flurstück: 62

13. 1 Silberweide

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 30 Flurstück: 13

14. Eichenaltholz

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28 Flurstück: 81

15. Eichenaltholz

Gemarkung: Amern

Flur: 2

Flurstück: 190, 191, 192, 392 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28 Flurstück: 47

- 16. Keine Festsetzung
- 17. Keine Festsetzung

18. 1 Stieleiche/Höhlenbaum Gemarkung: Amern

Flur: 2

Flurstück: 392

19. Keine Festsetzung

20. Stieleichenaltholz Gemarkung: Amern

Flur: 2

Flurstück: 185, 186, 187, 392

21. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 2

Flurstück: 181

22. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 2

Flurstück: 181

23. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 2

Flurstück: 181

24. Keine Festsetzung

25. Keine Festsetzung

26. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstück: 34

27. 1 Rotbuche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstück: 177

28. 1 Rotbuche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstück: 178

29. 1 Rotbuche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstück: 178

30. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstück: 37

31. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstück: 65

Erläuterungen

Die unter lfd. Nr. 18, 21-23, 26-29, 32-39, 43-44 und 47-51 festgesetzten Bäume sind Höhlenbäume und als Teil des Lebensraumes von Fledermäusen für deren Fortbestehen von besonderer Bedeutung.

Erläuterungen

32. 1 Stieleiche/Höhlenbaum Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstück: 65

33. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1 Flurstück: 65

34. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1 Flurstück: 65

35. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1 Flurstück: 65

36. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1 Flurstück: 65

37. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1 Flurstück: 65:

38. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1 Flurstück: 65

39. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1 Flurstück: 65

40. 1 Rotbuche

Gemarkung: Amern

Flur: 1 Flurstück: 70

41. 5 Rotbuchen

Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstück: 70, 71

42. 5 Stieleichen

Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstück: 178

43. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstück: 178

44. Keine Festsetzung

Erläuterungen

45. 6 Rotbuchen

Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstück: 178

46. Keine Festsetzung

47. 1 Stieleiche/Höhlenbaum Gemarkung: Amern

Flur: 1 Flurstück: 68

48. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstück: 129

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 63 Flurstück: 12

49. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Amern

Flur: 1 Flurstück: 66

<u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme des Einschlags von Gehölzen. Soweit die unter 1-52 aufgeführten Bäume auf öffentlichem Eigentum im Wald stocken, sind sie dem natürlichen Zerfall zu überlassen.

Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden; bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm.

Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen. Von der Festsetzung betroffene bestockte Waldflächen sollen nach dem Absterben der Bestockung der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Erläuterungen

- 5. Auf verschiedenen der unten näher beschriebenen Waldstandorte hat sich entgegen den aufgrund der natürlichen Standortfaktoren zu erwartenden Waldgesellschaften durch menschlichen Einfluss Eichen-Birkenwald entwickelt. Soweit die betroffenen Eigentümer dem zustimmen, soll diese Waldgesellschaft diesen an Standorten erhalten bleiben. Alternativ kann die jeweils festgesetzte Waldgesellschaft im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft initiiert werden.
- 6. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 1 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Buchen-Eichenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen ist auch Birken-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 1.2 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28 Flurstücke: 81

LW 1.3 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28

Flurstücke: 76, 81

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 30

Flurstücke: 111, 113

LW 1.10 Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstücke: 29, 30, 31, 32, 33, 34, 39, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 129, 136, 137, 138, 178

LW 1.17 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 42 Flurstücke: 143

LW 1.22 Gemarkung: Amern

Flur: 2

Flurstücke: 191, 192 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28

Flurstücke: 47, 81

Erläuterungen

LW 1.23 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28

Flurstücke: 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12

LW 1.24 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28

Flurstücke: 46, 61, 73 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 42

Flurstücke: 222

LW 1.35 Gemarkung: Amern

Flur: 2

Flurstücke: 180, 181, 182, 183, 184,

185

LW 1.36 Gemarkung: Amern

Flur: 2

Flurstücke: 187

LW 1.48 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28 Flurstücke: 54

7. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 2 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Eichen-Hainbuchenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 2.56 Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstücke: 65

LW 2.61 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28

Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12,

13, 16, 46, 56, 61

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 42

Flurstücke: 222

LW 2.69 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 17 Flurstücke: 16

LW 2.83 Gemarkung: Amern

Flur: 2

Flurstücke: 285

LW 2.85 Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstücke: 14

Erläuterungen

LW 2.87 Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstücke: 7, 8, 9, 13, 173, 179

LW 2.89 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28

Flurstücke: 13, 16

LW 2.90 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28

Flurstücke: 17, 55, 56, 61 Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 42 Flurstücke: 222

LW 2.91 Gemarkung: Amern

Flur: 1

Flurstücke: 26, 144, 178

LW 2.92 Gemarkung: Amern

Flur: 2

Flurstücke: 180, 181, 182, 183, 184,

185, 186, 187, 392

LW 2.95 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 17

Flurstücke: 14, 15

LW 2.99 Gemarkung: Amern

Flur: 2

Flurstücke: 191, 192

8. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 3 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlen-Eschenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Eine vorhandene Fremdbestockung, die nicht zur potenziell natürlichen Waldgesellschaft gehört, ist langfristig zu entfernen. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW Gemarkung: Brüggen-Born

3.102 Flur: 30

Flurstücke: 111, 113

LW Gemarkung: Amern

3.106 Flur: 2

Flurstücke: 168, 169, 170, 171

LW Gemarkung: Amern

3.107 Flur: 1

Flurstücke: 14

Erläuterungen

LW Gemarkung: Amern

3.108 Flur: 1

Flurstücke: 1, 7, 8, 9, 13, 173, 177, 179

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28 Flurstücke: 81

LW Gemarkung: Amern

3.109 Flur: 2

Flurstücke: 168, 169, 170, 171, 172,

285

LW Gemarkung: Brüggen-Born

3.128 Flur: 28

Flurstücke: 73

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 42

Flurstücke: 222

LW Gemarkung: Brüggen-Born

3.134 Flur: 42

Flurstücke: 143

LW Gemarkung: Amern

3.137 Flur: 2

Flurstücke: 180, 181, 182, 183, 184,

185, 186, 187, 190, 191, 192, 392

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28

Flurstücke: 47, 81

9. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 4 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlenbruchwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen sind auch Birken-Eichenwald oder Hainbuchen-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW Gemarkung: Brüggen-Born

4.161 Flur: 57

Flurstücke: 38

LW Gemarkung: Niederkrüchten

4.175 Flur: 17

Flurstücke: 14, 15

LW Gemarkung: Niederkrüchten

4.179 Flur: 17

Flurstücke: 15, 16

LW Gemarkung: Brüggen-Born

4.181 Flur: 42

Flurstücke: 142, 143

Erläuterungen

10. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 5 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Birkenbruchwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen ist auch Birken-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW Gemarkung: Brüggen-Born

5.199 Flur: 28

Flurstücke: 61

LW Gemarkung: Amern

5.202 Flur: 1

Flurstücke: 1

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 28 Flurstücke: 81

Gemarkung: Brüggen-Born

Flur: 30 Flurstücke: 113

LW Gemarkung: Amern

5.210 Flur: 1

Flurstücke: 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36,

37, 39

2.1.6 Naturschutzgebiet "Dielsbruch"

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte des Änderungsbereichs festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Bedeutsamer Niederungskomplex mit Quellbereichen und hoher Arten- und Lebensraumvielfalt vorrangig begründet durch hohe Grundwasserstände und durch zusammenhängende Erlenbruchwaldbestände.

Schutzzweck und Schutzziele: Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses Niederungskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind folgende Lebensräume bzw. –gemeinschaften:

 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA-2000-Code 3260)

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden (NATURA-2000-Code 9190)

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (NATURA-2000-Code 6510) Das Naturschutzgebiet liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebietes DE-4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue, und ist eines der Kernbereiche des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg".

Für FFH-Lebensraumtypen und eventuell gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz werden bis 2006 Sofortmaßnahmekonzepte erstellt. Sie werden Maßnahmen darstellen, deren Umsetzung bis 2012 im Privatwald vorgesehen ist.

1

Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: B	В - В
Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: B	30 B B B
Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: C	3 C C B

Anteil:

- Hainsimsen-Buchenwälder (NATURA-2000-Code 9110); kommen im Naturraum nur als Eichen-Buchenwälder vor

- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (NATURA-2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Kammmolch
- Eisvogel
- Teichrohrsänger
- Pirol
- Nachtigall
- Wasserralle
- Wespenbussard
- Schwarzspecht

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- Kleiner Wasserfrosch
- Wasserfledermaus

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Quellbäche mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild von Sandbächen im Flachland.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes der Niederung als wesentliche Grundlage für die weitere Entwicklung wertvoller und seltener Lebensräume wie Erlenbruchwälder.
- Erhaltung der Bruch- und Niederungslandschaft aufgrund ihrer wichtigen Funktionen im Wasserhaushalt, u.a. Förderung der Funktion als Wasserspeicher und Retentionsraum.

Erläuterungen

Repräsentativität: Relative Fläche:	C
Erhaltungszustand:	В
Gesamtbeurteilung: C	
Anteil:	6
Repräsentativität:	С
Relative Fläche:	С
Erhaltungszustand:	С
Gesamtbeurteilung: C	

Anteil:

Die Umsetzung erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbots- und Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

Aufgrund ihrer ausgeprägten Wasserspeicherfähigkeit, verbunden mit nur langsamer Wasserabgabe, dienen die hydromorphen Böden der Bruch- und Niederungsgebiete als wichtige Wasserspeicher und als natürliche Rückhalteräume bei Niederschlagsspitzen.

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlenbruchwälder in der
 Niederung mit ihrer typischen
 Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungs- und
 Altersstufen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite
 einschließlich ihrer Vorwälder,
 Gebüsch- und Staudenfluren.
- Erhaltung und Entwicklung strukturdiverser und naturnaher Eichenmischwälder vorzugsweise durch Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.
- Erhaltung und Weiterentwicklung des Wegesystems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung und zur Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

 Flächen zu düngen, zu kalken oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen.

<u>Unberührt</u> bleibt das Einbringen von magnesiumhaltigen Kalken zum Zwecke der Kompensationsoder Bodenschutzkalkung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit die Schutzziele und –zwecke nicht beeinträchtigt werden.

Erläuterungen

Besondere Bedeutung kommt im Schutzgebiet der Forstwirtschaft zu. Ein Großteil der Entwicklungs-, Optimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Grundlage naturnaher Waldbewirtschaftung im Sinne von Wald 2000 langfristig zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere der Umbau der heute dominierenden Kiefern- und Pappelbestände in alters- und strukturdiverse, bodenständige Laub- und Laubmischwälder.

Dieses Verbot dient dem Erhalt und der Optimierung nährstoffarmer Lebensräume.

II. Gebote:

- 1. Auf verschiedenen der unten näher beschriebenen Waldstandorte hat sich entgegen den aufgrund der natürlichen Standortfaktoren zu erwartenden Waldgesellschaften durch menschlichen Einfluss Eichen-Birkenwald entwickelt. Soweit die betroffenen Eigentümer dem zustimmen, soll diese Waldgesellschaft an diesen Standorten erhalten bleiben. Alternativ kann die jeweils festgesetzte Waldgesellschaft im Rahder ordnungsgemäßen men Forstwirtschaft initiiert werden.
- 2. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 1 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Buchen-Eichenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 1.5 Gemarkung: Amern

Flur: 18

Flurstücke: 47, 48, 49, 50, 116

LW 1.7 Gemarkung: Amern

Flur: 18

Flurstücke: 51, 52, 56, 57, 58, 59

LW 1.13 Gemarkung: Amern

Flur: 18

Flurstücke: 102, 103

LW 1.15 Gemarkung: Amern

Flur: 19

Flurstücke: 155

LW 1.16 Gemarkung: Amern

Flur: 18

Flurstücke: 70, 71

LW 1.18 Gemarkung: Amern

Flur: 18

Flurstücke: 44, 45

LW 1.25 Gemarkung: Amern

Flur: 19

Flurstücke: 158, 159, 161, 162, 163,

164, 165

Erläuterungen

LW 1.28 Gemarkung: Amern

Flur: 19

Flurstücke: 156

3. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 2 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Eichen-Hainbuchenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 2.49 Gemarkung: Amern

Flur: 19

Flurstücke: 159

LW 2.53 Gemarkung: Amern

Flur: 18

Flurstücke: 66, 67, 68, 98

LW 2.57 Gemarkung: Amern

Flur: 18

Flurstücke: 56, 57, 59

LW 2.58 Gemarkung: Amern

Flur: 18 Flurstücke: 56

LW 2.66 Gemarkung: Amern

Flur: 18

Flurstücke: 68, 69, 70, 71

LW 2.70 Gemarkung: Amern

Flur: 18 Flurstücke: 56

LW 2.88 Gemarkung: Amern

Flur: 19

Flurstücke: 155, 156, 158

LW 2.97 Gemarkung: Amern

Flur: 19

Flurstücke: 158, 159,

4. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 3 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlen-Eschenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW Gemarkung: Amern

3.150 Flur: 19

Flurstücke: 155, 158

Erläuterungen

LW Gemarkung: Amern

3.151 Flur: 18

Flurstücke: 64, 68, 69, 70, 71, 103

5. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 4 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlenbruchwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen sind auch Birken-Eichenwald oder Hainbuchen-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW Gemarkung: Amern

4.154 Flur: 18

Flurstücke: 102, 103

LW Gemarkung: Amern

4.158 Flur: 18

Flurstücke: 64, 66, 67, 68

LW Gemarkung: Amern

4.160 Flur: 18

Flurstücke: 102

LW Gemarkung: Amern

4.167 Flur: 18

Flurstücke: 18, 82, 83, 85, 86

LW Gemarkung: Amern

4.172 Flur: 18

Flurstücke: 47, 48, 49, 50, 53, 54, 55,

58, 116

LW Gemarkung: Amern

4.197 Flur: 18

Flurstücke: 73, 76, 77, 97

6. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 5 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Birkenbruchwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen ist auch Birken-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW Gemarkung: Amern

5.203 Flur: 19

Flurstücke: 155, 156, 158

Erläuterungen

LW Gemarkung: Amern

5.207 Flur: 19

Flurstücke: 159

4. Die im Bereich dieses Naturschutzgebietes in der Festsetzungskarte mit 1 – 4 gekennzeichneten Bäume sind über die für die jeweilige Baumart geltende Umtriebszeit hinaus zu erhalten.

1. 2 Stieleichen

Gemarkung: Amern

Flur: 18 Flurstück: 56

2. 1 Stieleiche

Gemarkung: Amern

Flur: 18 Flurstück: 56

3. 5 Rotbuchen

Gemarkung: Amern

Flur: 18 Flurstück: 56

4. 1 Stieleiche

Gemarkung: Amern

Flur: 18 Flurstück: 56 Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 4 - FFH-Gebiet DE 4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen d. Schwalmaue"

• Anlage 4:

Kartendarstellung Grundwasserabsenkungen bis 2200 (Übersicht und Detailkarten Blatt 1 und 2)

